

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/4326 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen  
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/4534, 20/4687 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen  
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)**

- c) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 20/4314 –

**Sanktionierte russische Oligarchen schnellstens wirksam zur Verantwortung  
ziehen und Zollpolizei schaffen**

#### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Sanktionen der Europäischen Union (EU) haben als außenpolitisches Instrument an Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass auf Vollzugsebene strukturelle Verbesserungen notwendig sind.

Die auf EU-Verordnungen basierenden Sanktionen, die auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen worden sind, gelten in Deutschland unmittelbar. Für den wirkungsstarken operativen Vollzug dieser Sanktionen sind für die jeweiligen Sanktionsbereiche die Expertise verschiedener Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene und deren Zusammenarbeit erforderlich.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen sind bislang nicht speziell auf die Sanktionsdurchsetzung ausgerichtet und reichen daher nicht dafür aus, dass die Behörden auf Bundes- und Länderebene dieses Ziel vollumfänglich und effektiv erreichen können. Deshalb ist es notwendig, einen speziell auf die Sanktionsdurchsetzung abgestimmten Rechtsrahmen zu schaffen.

Nachdem mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I bereits kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung realisiert worden sind, sollen mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland auf den Weg gebracht werden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU stellt fest, dass infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland die Europäische Union (EU) mit der Sanktionsverordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014, durch welche sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von im Anhang I der Verordnung aufgeführten Personen eingefroren werden sollten, reagiert habe. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine stellt eine historische Zäsur dar, infolgedessen insbesondere die EU- und NATO-Staaten eine Reihe von scharfen Sanktionsmaßnahmen verhängt haben. Seit Beginn des Krieges wurde die Liste der sanktionierten Personen und Einrichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 kontinuierlich um Oligarchen und Unternehmen erweitert.

Trotz der allgemein anerkannten Erforderlichkeit von Sanktionen zur Schwächung des Systems Putin bleibt die Realität hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere in Deutschland lassen sich erhebliche Defizite bei der Durchsetzung von Sanktionen feststellen.

## **B. Lösung**

Zu den Buchstaben a und b

Schaffung eines Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II mit insbesondere folgenden Regelungsinhalten:

1. Einrichtung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in Deutschland, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig ist
2. Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Registers
3. Einrichtung einer Hinweisannahmestelle
4. Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen

5. Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister
6. Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilien-eigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten (auch Bestandsfälle statt bisher nur bei Neuerwerb)
7. Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen
8. Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes
9. Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden
10. Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar
11. Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf unter Buchstabe a:

- Änderungen an Artikel 1 (Sanktionsdurchsetzungsgesetz)
- Änderungen an Artikel 2 (Außenwirtschaftsgesetz)
- Änderungen an Artikel 4 (Geldwäschegesetz)

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4326 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/4534, 20/4687.**

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, zur Lösung der drängenden Probleme bei der Durchsetzung der Sanktionen unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. die gesamte Gesetzgebung im Bereich der Sanktionen zusammengeführt wird, dazu gehören insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen aus dem AWG;
2. die bisherigen polizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Zoll zu einer geschlossenen und schlagkräftigen Zollpolizei im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gebündelt werden;
3. eine eigene gesetzliche Regelung geschaffen wird, die die neu geschaffene Zollpolizei zum Aufspüren und zur Sicherung nicht nur von sanktioniertem, sondern auch generell verdächtigem Vermögen sowie Vermögen ungeklärter Herkunft – auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren – ermächtigt;
4. der Erlass eines ausdrücklichen Nutzungsverbots von unbeweglichen und beweglichen sanktionierten Vermögensgegenständen ermöglicht wird sowie eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen wird, die die Sicherstellung

- bzw. Beschlagnahmung von sanktioniertem unbeweglichem und beweglichem Vermögen ermöglicht;
5. die Grundlage dafür geschaffen wird, gemäß § 18 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) eingezogenes Vermögen zu verwerten und den Erlös für den Wiederaufbau der Ukraine zu verwenden;
  6. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, unabhängig von einer möglichen Sanktionierung, gegenüber den formellen Inhaberinnen und Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand eingefroren;
  7. ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
  8. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestraftaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der FIU und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
  9. verfassungskonform geregelt wird, dass bei Vermögen unklarer Herkunft künftig eine vollständige Beweislastumkehr gilt;
  10. ergänzend zum Barzahlungsverbot für Immobilien geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden,
    - a. deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU-/EWR-Mitgliedstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder
    - b. die den Kauf über eine in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
  11. geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4314 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

Durch die Gesetzesänderung werden im Einzelplan 08 für das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Zollverwaltung und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) einmalig 107,5 Mio. Euro und jährlich bis zu rund 81,1 Mio. Euro anfallen.

Darüber hinaus entsteht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Einzelplan 09) ein jährlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von rund 611.500 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein geringer Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft kann geringer Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen (Artikel 1) entstehen.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen im Rahmen der Umsetzung nationaler Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 560.000 Euro. Eine Entlastung wird durch den Wegfall von Aufwendungen, die mit der Beschaffung und Lagerung sowie Sicherung von Bargeldbeständen entstehen, erzielt. Aufgrund fehlender Daten kann eine genaue Bezifferung nicht erfolgen. Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „In“ dar. Die Kompensation erfolgt durch weitere Vorhaben im Laufe des Kalenderjahres.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe oben.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht insbesondere aufgrund der Einrichtung der neuen Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro sowie ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 11,9 Mio. Euro.

Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen aufgerundet rund 164 Arbeitskräften (AK) für die Fachaufgaben. Für Serviceaufgaben in den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt fällt zudem ein jährlicher Personalaufwand von aufgerundet 17 AK an.

Ferner entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 35,4 Mio. Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 25,7 Mio. Euro.

Beim ITZBund entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 5,3 Mio. Euro für 68 AK. Ferner entsteht beim ITZBund ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 52 Mio. Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 27,3 Mio. Euro.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entsteht ein Personalmehrbedarf von drei Stellen im höheren Dienst (A14/15). Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von rund 611.500 Euro.

Für die Notare entsteht durch die Regelungen in Artikel 4 zur Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen aufgrund der Umsetzung von nationalen Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,75 Mio. Euro.

Durch die Änderungen zum Transparenzregister in Artikel 4 entstehen der registerführenden Stelle Aufwände, die im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt werden. So entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 8,421 Mio. Euro. Der jährliche Gesamtaufwand beläuft sich schätzungsweise auf Personalkosten in Höhe von 11,691 Mio. Euro und Sachkosten in Höhe von 3,469 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Personalkosten entsprechen 203 AK für die neuen Aufgaben.

Durch diese zusätzlichen Aufgaben entstehen auch weitere Aufgaben im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht für das Bundesverwaltungsamt, was Aufwände verursacht. So entstehen schätzungsweise einmalige Sachkosten in Höhe von 970.000 Euro und jährliche Sach- und Personalmittel in Höhe von 603.000 Euro.

#### *Erfüllungsaufwand der empfohlenen Änderungen in den Artikeln 1 und 20:*

Es sind für beide Behörden (Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und Bundeskriminalamt) Anpassungsarbeiten zu leisten. Es entsteht beidseitig Erfüllungsaufwand, der momentan noch nicht bezifferbar ist. Umfang und Kosten einer Anbindung werden signifikant durch die Art des benötigten Informationsaustauschs bestimmt.

Die Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung führt bei dem/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zu einem personellen Mehraufwand in Höhe von 356 Personentagen, davon 156 Personentage im gehobenen Dienst und 200 Personentage im höheren Dienst. Dies ergibt ca. 1,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) und somit einen Personalmehrbedarf in Höhe von 0,5 VZÄ im gehobenen Dienst und 1,0 VZÄ im höheren Dienst (Referent/-in).

### **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.

Zu Buchstabe c

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4326 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/4534, 20/4687 für erledigt zu erklären.
- c) den Antrag auf Drucksache 20/4314 abzulehnen.
- d) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, möglichst zeitnah, spätestens jedoch im Rahmen des vom Bundesministerium der Finanzen für das erste Halbjahr 2023 angekündigten Maßnahmenpakets zur Geldwäschebekämpfung

1. eine Immobilientransaktionsdatenbank auf Basis der Angaben aus notariellen Beurkundungen zu schaffen, die den zuständigen Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung sowie den Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere Geldwäschebekämpfung einen volligitalen Zugriff auf aktuelle Daten ermöglicht; zusätzlich
2. eine Beschleunigung des Verfahrens der Digitalisierung und Einführung eines Datenbankgrundbuchs in der Zuständigkeit der Länder und entsprechender weiterer Möglichkeiten des Bundes zu prüfen, z. B. im Rahmen des Pakts für den digitalen Rechtsstaat;
3. ein Gesamtkonzept zur besseren Registerverknüpfungen zu prüfen und dabei die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und hohe IT-Standards jederzeit zu gewährleisten. Durch weitere Verknüpfungen von vorhandenen Registern und die Schließung von Schlupflöchern sollen die Daten mit Vermögensbezug strukturiert und für die Zuordnung von wirtschaftlich Berechtigten zu ihrem in Deutschland gelegenen Vermögen effektiv nutzbar und durchsuchbar gemacht werden. Bei den öffentlich zugänglichen Datensammlungen ist die Entscheidung des EuGH (Urt. v. 22.11.2022; Az. C-37/20, C-601/20) zum Schutz der Persönlichkeitsrechte im Rahmen der EU-Geldwäscherichtlinie zu berücksichtigen; sowie
4. Befugnisse für Fälle zu schaffen, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über das Vermögen ausübt und eine weitgehende Verfügungsbeschränkung und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen einen Eigentumsentzug zu ermöglichen, sofern in diesen Fällen auf Verlangen der zuständigen Behörden der wirtschaftlich Berechtigte durch den Inhaber nicht nachgewiesen werden kann; sowie
5. weitere Maßnahmen gegen Vermögensverschleierungen zu ergreifen. Derzeit bestehende Schlupflöcher bei der Ermittlung und Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten sollen geschlossen werden. Es sind für nicht bestimmbare wirtschaftlich Berechtigte unter anderem eine Ermittlungsmöglichkeit für eine Bundesbehörde zu schaffen und weitere Regelungen für Fälle, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen; sowie

6. ein Maßnahmenpaket zur Geldwäschebekämpfung und weitere Verbesserungen des Rechtsrahmens vorzulegen, welches die notwendigen Handlungsempfehlungen der Financial Action Task Force und Ideen des vom Bundesministerium der Finanzen vorgestellten Konzepts zur schlagkräftigen Bekämpfung der Finanzkriminalität umsetzt;
7. Dies schließt aufbauorganisatorische Änderungen durch den Aufbau einer neuen Bundesoberbehörde wie der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität ein. Die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau dieser Behörde sollen unter enger Einbindung des Parlaments spätestens vor Ablauf des Jahres 2023 abgeschlossen werden, mit dem Ziel den Aufbau im Jahr 2024 zu starten.“

Berlin, den 30. November 2022

#### **Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Dr. Jens Zimmermann**  
Berichtersteller

**Janine Wissler**  
Berichtersterlerin

**Zusammenstellung**

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen  
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)  
– Drucksache 20/4326 –

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen</b>	<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen</b>
<b>(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)</b>	<b>(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz – SanktDG)	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Weitere Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Geldwäschegesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
	<b>Artikel 5 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>
Artikel 5 Änderung des Kreditwesengesetzes	<b>Artikel 6</b> u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	<b>Artikel 7</b> u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	<b>Artikel 8</b> u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes	<b>Artikel 9</b> u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	<b>Artikel 10</b> u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches	<b>Artikel 11</b> u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Änderung des Börsengesetzes	<b>Artikel 12</b> u n v e r ä n d e r t

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>	
<i>Artikel 12</i>	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	<b>Artikel 13</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 13</i>	Änderung des AZR-Gesetzes	<b>Artikel 14</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 14</i>	Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung	<b>Artikel 15</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 15</i>	Änderung der Grundbuchordnung	<b>Artikel 16</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 16</i>	Änderung der Grundbuchverfügung	<b>Artikel 17</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 17</i>	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	<b>Artikel 18</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 18</i>	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes	<b>Artikel 19</b>	u n v e r ä n d e r t
		<b>Artikel 20</b>	<b>Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes</b>
<i>Artikel 19</i>	Änderung der Gewerbeordnung	<b>Artikel 21</b>	u n v e r ä n d e r t
		<b>Artikel 22</b>	<b>Änderung des Bundesmeldegesetzes</b>
<i>Artikel 20</i>	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	<b>Artikel 23</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 21</i>	Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	<b>Artikel 24</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 22</i>	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen	<b>Artikel 25</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 23</i>	Inkrafttreten	<b>Artikel 26</b>	u n v e r ä n d e r t
	<b>Artikel 1</b>		<b>Artikel 1</b>
	<b>Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen</b>		<b>Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen</b>
	<b>(Sanktionsdurchsetzungsgesetz – SanktDG)</b>		<b>(Sanktionsdurchsetzungsgesetz – SanktDG)</b>
	Inhaltsübersicht		u n v e r ä n d e r t
	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung		
§ 1	Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit		

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 2</p> <p style="text-align: center;">B e f u g n i s s e d e r Z e n t r a l s t e l l e f ü r S a n k t i o n s d u r c h s e t z u n g</p>	
§ 2 Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	
§ 3 Befugnisse zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	
§ 4 Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Verordnungsermächtigung	
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	
§ 6 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung	
§ 7 Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren	
§ 8 Informationsaustausch mit ausländischen Stellen	
§ 9 Besondere Überwachungsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen; Beauftragung Dritter; Verordnungsermächtigung	
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 3</p> <p style="text-align: center;">V e r f a h r e n</p>	
§ 10 Meldepflichten	
§ 11 Vermögensermittlung bei sanktionierten Personen und Personengesellschaften (personenbezogene Ermittlung)	
§ 12 Vermögensermittlung zu bestimmten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (vermögensbezogene Ermittlung)	
§ 13 Aufschiebende Wirkung	
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 4</p> <p style="text-align: center;">R e g i s t e r</p>	
§ 14 Register; Verordnungsermächtigung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 5 Hinweisannahmestelle	
§ 15 Hinweisannahmestelle; Verordnungsermächtigung	
Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften	
§ 16 Strafvorschriften	
§ 17 Bußgeldvorschriften	
§ 18 Einziehung	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung	Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
§ 1	§ 1
<b>Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit</b>	<b>Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit</b>
(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat als zuständige Behörde unbeschadet der in § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes geregelten Zuständigkeiten die Aufgabe, die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland zu gewährleisten und mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang insbesondere	(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat als zuständige Behörde unbeschadet der in § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes geregelten Zuständigkeiten die Aufgabe, die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland zu gewährleisten und mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang insbesondere
1. die gefahrenabwehrrechtliche Ermittlung und Sicherstellung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, eingefroren sind,	1. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die gefahrenabwehrrechtliche Ermittlung und Sicherstellung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die	2. u n v e r ä n d e r t
a) von bestimmten Personen oder Personengesellschaften kontrolliert werden, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen,	
b) bestimmten Personen oder Personengesellschaften zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen sollen, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen,	
3. die Überwachung der Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverbote im Sinne der Nummern 1 und 2, soweit nicht nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes die Deutsche Bundesbank oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig ist,	3. die Überwachung der Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverbote im Sinne der Nummern 1 und 2, soweit nicht nach <b>dem Außenwirtschaftsgesetz</b> die Deutsche Bundesbank oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig ist,
4. die Führung des Registers nach § 14,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Koordinierung der Sanktionsdurchsetzung mit den beteiligten Behörden im Inland sowie die Errichtung und der Betrieb einer Clearingstelle zur Koordinierung von Einzelfällen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Errichtung und der Betrieb der Hinweisannahmestelle nach § 15,	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. die statistische Informationsaufbereitung einschließlich der Erstellung einer jährlichen Statistik sowie	7. u n v e r ä n d e r t
8. die europäische und internationale Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen im Rahmen der Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich des Daten- und Informationsaustauschs.	8. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden sowie andere öffentlichen Stellen arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Sie informieren sich, soweit erforderlich, gegenseitig über Sachverhalte, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden und die der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 dienen. Regelungen zur statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Zuständigkeiten der Deutschen Bundesbank und der <i>Hauptzollämter</i> für die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.	(4) Die Zuständigkeiten <b>des Hauptzollamtes</b> , der Deutschen Bundesbank, <b>des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</b> und der <b>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für</b> die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
B e f u g n i s s e d e r Z e n t r a l s t e l l e f ü r S a n k t i o n s d u r c h s e t z u n g	B e f u g n i s s e d e r Z e n t r a l s t e l l e f ü r S a n k t i o n s d u r c h s e t z u n g
§ 2	§ 2
<b>Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann die erforderlichen Maßnahmen treffen	
1. zur Ermittlung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sowie	
2. zur Überwachung der Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverbote im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.	
Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.	
(2) Insbesondere kann die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz	
1. von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verlangten Auskünfte und Unterlagen sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 enthalten,	
2. eine natürliche Person vorladen und vernehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 machen kann,	
3. Unterlagen oder andere Gegenstände, die zum Zwecke der Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind, sicherstellen,	
4. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten,	
5. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 4 durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des Absatzes 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten, sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>6. Einsicht in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenreger und die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen und Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes stellen.</p>	
<p>(3) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder wenn eine Vereitelung von Maßnahmen nach diesem Gesetz zu besorgen ist, dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie in Wohnzwecken dienenden Räumen durchgeführt werden.</p>	
<p>(4) Durchsuchungen von Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei der Durchsuchung hat der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung sowie ein Sicherstellungsverzeichnis enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p>(5) Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat unverzüglich die verlangten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen sowie</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<p>auf Vorladung zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist auf die Auskunftsverweigerungsrechte hinzuweisen.</p>	
<p>(6) Durch Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>	
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p><b>Befugnisse zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sicherstellen, um zu verhindern, dass über diese unter Verstoß gegen einen solchen Rechtsakt verfügt wird oder dass diese entgegen einem solchen Rechtsakt genutzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht mehr vorliegen.</p>	
<p>(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, so kann die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung diese vorläufig sicherstellen, bis die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 abgeschlossen sind, längstens aber für die Dauer von zwölf Monaten. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 kann nach Ablauf der dort genannten Höchstfrist verlängert werden, längstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, wenn besondere Umstände die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 erschweren. Die vorläufige Sicherstellung ist unverzüglich aufzuheben, sobald das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung abschließend geprüft wurde. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Verfügungsbeschränkung besteht, ist eine Sicherstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.</p>	
<p>(3) Sobald die Sicherstellung aufgehoben wurde, sind die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können sie an jede andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.</p>	
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p><b>Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Verordnungsermächtigung</b></p>	<p><b>Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; Verordnungsermächtigung</b></p>
<p>(1) Nach § 3 Absatz 1 oder 2 sichergestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern, soweit die nach § 3 angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen. In den Fällen des Satzes 2 kann mit der Verwahrung auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden. Für Forderungen und andere Vermögensrechte und für unbewegliches</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Vermögen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte und in unbewegliche Sachen entsprechend.	
(2) Über die Sicherstellung von Sachen ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich über die vorläufige Sicherstellung der Sache zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn durch die Unterrichtung der Zweck der Maßnahme gefährdet werden könnte.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Verwertung einer nach § 3 Absatz 1 sichergestellten Sache ist zulässig, wenn	(5) u n v e r ä n d e r t
1. ihr Verderb oder eine andere wesentliche Wertminderung droht,	
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist,	
3. sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,	
4. sie nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,	
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist verbunden mit dem Hinweis bekanntgegeben worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.	
Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben unberührt.	
(6) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet. Neben der Versteigerung vor Ort kann	(7) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>die öffentliche Versteigerung auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung den zu erwartenden Erlös voraussichtlich übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Findet sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.</p>	
<p>(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für seinen Bereich eine Versteigerungsplattform zu bestimmen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine obere Bundesbehörde in seinem Geschäftsbereich übertragen.</p>	<p>(8) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(9) Nach § 3 Absatz 1 sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet <i>oder eingezogen</i> werden, wenn</p>	<p>(9) Nach § 3 Absatz 1 sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht <b>oder</b> vernichtet werden, wenn</p>
<p>1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Andere gesetzliche Bestimmungen, die einer Verwertung entgegenstehen, bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>(10) Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung fallen dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache nach § 3 Absatz 3 kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, sind die Kosten aus dem Erlös zu decken. Soweit die Kosten den Erlös übersteigen, können diese im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund des Bundesgebührengesetzes bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für eine vorläufige Sicherstellung, die nach § 3 Absatz 2 Satz 6 wieder aufgehoben wird, ohne dass sich eine Sicherstellung nach § 3 Absatz 1 anschließt.</p>	<p>(10) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(11) Die vorstehend genannten Regelungen gelten nur, soweit nicht nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat</p>	<p>(11) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, abweichende Regelungen bestehen.	
§ 5	§ 5
<b>Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen</b>	<b>Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen</b>
<p>(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von anderen Behörden, sofern gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem nicht entgegenstehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Bundesamt für Güterverkehr, das Luftfahrt-Bundesamt, das Bundeszentralamt für Steuern, die Landesfinanzbehörden und die Behörden der Zollverwaltung dürfen für Zwecke der Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen personenbezogene Daten unter entsprechender Beachtung von § 12 Absatz 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung übermitteln; gesetzliche Verschwiegenheitspflichten stehen insoweit nicht entgegen. Satz 1 gilt entsprechend für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung erforderlich ist zur Verhütung von besonders schweren Straftaten nach § 100b Absatz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung sowie von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Außenwirtschaftsgesetzes.</p>	<p>(2) Die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, <b>die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</b>, das Bundesamt für Güterverkehr, das Luftfahrt-Bundesamt, das Bundeszentralamt für Steuern, die Landesfinanzbehörden und die Behörden der Zollverwaltung dürfen für Zwecke der Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen personenbezogene Daten unter entsprechender Beachtung von § 12 Absatz 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung übermitteln; gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, <b>soweit sie nicht auf Vorschriften der Europäischen Union beruhen</b>, stehen insoweit nicht entgegen. Satz 1 gilt entsprechend für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung erforderlich ist zur Verhütung von besonders schweren Straftaten nach § 100b Absatz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung sowie von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Außenwirtschaftsgesetzes.</p>
<p>(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den in Absatz 2 genannten Behörden gemeinsame Dateien errichten und den Informationsaustausch nach Absatz 1 Satz 2 automatisieren. Die</p>	<p>(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den in Absatz 2 genannten Behörden gemeinsame Dateien errichten und den Informationsaustausch nach Absatz 1 Satz 2 automatisieren. Die</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen, um bereichsspezifisch für einen konkreten Sanktionssachverhalt Risikoprofile erstellen und auf diese Weise gezielt und risikobasiert eine drohende Verschleierung der wirtschaftlichen Berechtigung an Geldern <i>und</i> wirtschaftlichen Ressourcen durch Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 ermitteln zu können, insbesondere, um bei komplexen Unternehmenskonstruktionen, die der Verschleierung von Vermögen dienen könnten, den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln zu können. Eine Teilnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes ist auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke beschränkt. In der gemeinsamen Datei enthaltene personenbezogene Daten dürfen von den an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden ausschließlich zu den in Satz 2 genannten Zwecken und nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse weiterverarbeitet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Weiterverarbeitung von Daten Anwendung. Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien weiterverarbeiten darf. Die Daten sind zu kennzeichnen. Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gelten § 29 Absatz 5, die §§ 31 und 86 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend und mit der Maßgabe, dass die Datei von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung geführt wird. Hinsichtlich der Protokollierung der Datenabrufe gilt § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Die gemeinsamen Dateien sind auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist. Nach Ablauf der Frist sind die gemeinsamen Dateien durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu löschen. Für die Berichtigung und</p>	<p>projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen, um bereichsspezifisch für einen konkreten Sanktionssachverhalt Risikoprofile erstellen und auf diese Weise gezielt und risikobasiert eine drohende Verschleierung der wirtschaftlichen Berechtigung an Geldern <b>oder</b> wirtschaftlichen Ressourcen durch Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 ermitteln zu können, insbesondere, um bei komplexen Unternehmenskonstruktionen, die der Verschleierung von Vermögen dienen könnten, den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln zu können. Eine Teilnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes ist auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke beschränkt. In der gemeinsamen Datei enthaltene personenbezogene Daten dürfen von den an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden ausschließlich zu den in Satz 2 genannten Zwecken und nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse weiterverarbeitet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Weiterverarbeitung von Daten Anwendung. Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien weiterverarbeiten darf. Die Daten sind zu kennzeichnen. Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gelten § 29 Absatz 5, die §§ 31 und 86 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend und mit der Maßgabe, dass die Datei von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung geführt wird. Hinsichtlich der Protokollierung der Datenabrufe gilt § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Die gemeinsamen Dateien sind auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist. Nach Ablauf der Frist sind die gemeinsamen Dateien durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu löschen. Für die Berichtigung und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen für sie anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung und Verarbeitungseinschränkung von Daten entsprechend. Für Daten, die die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingegeben hat, findet § 75 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden jeweils zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die projektbezogenen gemeinsamen Dateien folgende Festlegungen zu treffen:</p>	<p>Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen für sie anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung und Verarbeitungseinschränkung von Daten entsprechend. Für Daten, die die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingegeben hat, findet § 75 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden jeweils zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die projektbezogenen gemeinsamen Dateien folgende Festlegungen zu treffen:</p>
1. Bezeichnung der gemeinsamen Dateien,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Rechtsgrundlage und Zweck der gemeinsamen Dateien,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Prüffristen und Speicherdauer,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Protokollierung.	6. u n v e r ä n d e r t
(4) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor den Festlegungen anzuhören.	(4) u n v e r ä n d e r t
	<p>(5) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhütung von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1a und c des Außenwirtschaftsgesetzes erforderlich ist. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit im polizeilichen Informationsverbund gespeicherten Daten festgestellt, so erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Vorliegen eines Treffers. Zugleich erhält die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in den Fällen nach Satz 2 die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist. Bei Informationen über das Vorliegen eines Treffers nach Satz 2 obliegt es dem jeweiligen datenbesitzenden Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbunds, mit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unverzüglich Kontakt aufzunehmen und ihr die Daten zu übermitteln, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen.
(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ausnahme der nach Absatz 3 erhobenen Daten spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Wegfall der jeweils zugrundeliegenden Verfügungsbeschränkung oder des jeweils zugrundeliegenden Bereitstellungsverbotes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu löschen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
<b>Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung</b>	<b>Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung</b>
(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf nach § 5 erhobene personenbezogene Daten an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist	(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf nach § 5 erhobene personenbezogene Daten an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist
1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für Zwecke der Strafverfolgung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. für Zwecke der Gefahrenabwehr,	3. u n v e r ä n d e r t
4. zum Zwecke der Besteuerung oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung von im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.	5. u n v e r ä n d e r t
Die Übermittlung der Daten unterbleibt, soweit die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre.	<b>Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten stehen, soweit sie nicht auf Vorschriften der Europäischen</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Union beruhen, insoweit nicht entgegen.</b> Die Übermittlung der Daten unterbleibt, soweit die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre.
(2) Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt die empfangende Stelle die Verantwortung.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Der Empfänger darf die ihm nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Regelungen zur statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 7	§ 7
<b>Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes übermitteln.	
(2) Die nach Absatz 1 erlangten Daten darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	
(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten an eine nicht in Absatz 1 genannte öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn	
1. das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und	
2. der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.	
§ 8	§ 8
<b>Informationsaustausch mit ausländischen Stellen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann personenbezogene Daten mit öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen in der Europäischen Union	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
unter den gleichen Voraussetzungen wie mit inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen austauschen zum Zwecke der	
1. Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3,	
2. Durchsetzung von Verfügungsverboten nach den in § 1 genannten Vorschriften der Europäischen Union und der Ermittlung der dafür notwendigen Tatsachen.	
(2) Mit anderen ausländischen Stellen dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 personenbezogene Daten im Einzelfall ausgetauscht werden, wenn vor der Übermittlung die Zweckbestimmung und die Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus, insbesondere die Löschung der Daten gemäß den Fristen des § 5 Absatz 5, mit der ausländischen Behörde vereinbart wurden. Die Weitergabe von nach § 7 übermittelten Daten ist ausgeschlossen.	
§ 9	§ 9
<b>Besondere Überwachungsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen; Beauftragung Dritter; Verordnungsermächtigung</b>	<b>Besondere Überwachungsmaßnahmen bei wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen; Beauftragung Dritter; Verordnungsermächtigung</b>
(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine juristische Person oder Personengesellschaft gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot, das sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aus dem Außenwirtschaftsgesetz, aus einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung ergibt, verstoßen hat oder dass ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht, darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung besondere Überwachungsmaßnahmen gegen die juristische Person oder Personengesellschaft anordnen. Die Anordnung bedarf der Schriftform. Insbesondere darf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen von den Eigentümern oder Angestellten der Betroffenen sowie von den Mitgliedern ihrer Organe verlangen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. an Beratungen der Organe der Betroffenen teilnehmen und	
3. die Geschäftsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten.	
(2) Als Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine juristische Person oder Personengesellschaft gegen ein Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot, das sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aus dem Außenwirtschaftsgesetz, aus einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung ergibt, verstoßen hat oder dass ein solcher Verstoß unmittelbar bevorsteht, kommen insbesondere in Betracht:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. bei einer Kapitalgesellschaft: das Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes oder einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt;	
2. bei juristischen Personen: die Möglichkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes oder einer aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt, die Beset-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der juristischen Person zu bestimmen oder Entscheidungen im Namen und für Rechnung der juristischen Person zu treffen;	
3. bei Personengesellschaften: die Möglichkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot nach Maßgabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, des Außenwirtschaftsgesetzes oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt, Entscheidungen im Namen und für Rechnung der Personengesellschaft zu treffen oder	
4. bei Auskunftspflichtigen nach § 23 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes: Feststellungen im Rahmen von Maßnahmen nach § 23 Absatz 1 oder 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, nach denen Verstöße gegen einen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, vorgefallen sind oder aufgrund ungewöhnlich schwacher Kontrollmechanismen vorzufallen drohen.	
(3) Zur Durchführung der besonderen Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann sich die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung beauftragter Dritter bedienen, denen insoweit auch die in Absatz 1 Satz 3 genannten Befugnisse zustehen. Der Dritte muss zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben geeignet sein sowie über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Auskunft verpflichtet.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 kann die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Antrag einer juristischen Person oder Personengesellschaft besondere Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 bei dieser einleiten	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>und sich zu deren Durchführung von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung beauftragter Dritter bedienen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht widerrufen werden. In den Fällen des Satzes 1 können die besonderen Überwachungsmaßnahmen nur aufgrund einer Entscheidung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wieder beendet werden.</p>	
<p>(5) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist befugt, ihr vorliegende Unterlagen und Daten, auch soweit darin personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, an den beauftragten Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung der besonderen Überwachungsmaßnahmen erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Unterlagen und Daten durch den beauftragten Dritten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erhebt für Anordnungen nach Absatz 1 Gebühren und Auslagen. Die Gebühren- und Auslagenerhebung umfasst auch die mit der Anordnung verbundenen Kosten der Beauftragung des Dritten nach Absatz 3. Gebührenschuldner ist die juristische Person oder Personengesellschaft, gegenüber der eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 erlassen worden ist.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt nähere Einzelheiten zu regeln, insbesondere</p>	<p>(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt nähere Einzelheiten zu regeln, insbesondere</p>
<p>1. die Art und der Umfang der Überwachung,</p>	<p>1. die Art und der Umfang der Überwachung <b>nach Absatz 1,</b></p>
<p>2. das Anordnungsverfahren,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die an den beauftragten Dritten zu stellenden Anforderungen,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung durch den beauftragten Dritten,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. die Datenübermittlung zwischen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und dem beauftragten Dritten und</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Verfahren	Verfahren
§ 10	§ 10
<b>Meldepflichten</b>	<b>Meldepflichten</b>
<p>(1) Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes und Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 des Außenwirtschaftsgesetzes, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen <i>Gemeinschaften</i> oder der <i>Europäischen</i> Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, <i>sind</i> verpflichtet,</p>	<p>(1) <b>Soweit nicht bereits nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, eine anderweitige Meldepflicht besteht, sind</b> Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes und Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 des Außenwirtschaftsgesetzes, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, verpflichtet,</p>
<p>1. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, unverzüglich der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach Maßgabe des Absatzes 2 zu melden und</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. mit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p><i>Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 wird auch durch Meldung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gegenüber der Deutschen Bundesbank oder gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfüllt.</i></p>	<p><b>Eine Meldung nach Satz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, soweit gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach einer anderen Rechtsvorschrift abgegeben wurde.</b></p>
<p>(2) Die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss den Namen oder die Firma des betroffenen</p>	<p>(2) Die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss den Namen oder die Firma des betroffenen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Ausländers oder Inländers sowie Angaben zur Art und zum Wert der Gelder <i>und</i> wirtschaftlichen Ressourcen enthalten. Sie muss den Absender erkennen lassen.	Ausländers oder Inländers sowie Angaben zur Art und zum Wert der <b>von ihr erfassten Gelder oder</b> wirtschaftlichen Ressourcen enthalten. Sie muss den Absender erkennen lassen.
(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten sich gegenseitig unverzüglich nach Eingang einer Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über <i>gemeldete</i> Gelder <i>und über gemeldete</i> wirtschaftliche Ressourcen.	(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten sich gegenseitig unverzüglich nach Eingang einer Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über Gelder <b>oder</b> wirtschaftliche Ressourcen.
(4) Die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) <i>unterrichten die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung</i> auch unverzüglich nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ergibt, abgegeben worden ist.	(4) Die <b>Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung</b> , die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle <b>unterrichten sich</b> auch <b>gegenseitig</b> unverzüglich nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich aus einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ergibt, abgegeben worden ist.
(5) Meldungen nach § 23a Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 23 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 23 Absatz 1 dieses Gesetzes] gegenüber der Deutschen Bundesbank oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgegeben worden sind, gelten als nach Absatz 1 abgegeben.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 11	§ 11
<b>Vermögensermittlung bei sanktionierten Personen und Personengesellschaften (personenbezogene Ermittlung)</b>	<b>Vermögensermittlung bei sanktionierten Personen und Personengesellschaften (personenbezogene Ermittlung)</b>
(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann bei Personen und Personengesellschaften, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, ein Verfahren zur Ermittlung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einleiten (sanktionsbezogenes Vermögensermittlungsverfahren). Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.</p>	
<p>(2) Zur Durchführung des sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahrens hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung bei Nichtvorliegen einer Meldung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Meldung aufgrund einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Meldepflicht der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die betroffene Person oder Personengesellschaft auf eine bestehende Meldepflicht schriftlich hinzuweisen. Der Hinweis kann gegenüber einer Person oder Personengesellschaft mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für die kein Bevollmächtigter mit Sitz im Inland benannt wurde, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(3) Zur Ermittlung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nach Absatz 1 stehen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Befugnisse nach Abschnitt 2 zu.</p>	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(4) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, dass Gelder <i>und</i> wirtschaftliche Ressourcen aufgrund ihrer Verbindung zu der betroffenen Person oder Personengesellschaft einer Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterliegen, sind diese Informationen von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in das Register nach § 14 aufzunehmen.</p>	(4) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, dass Gelder <b>oder</b> wirtschaftliche Ressourcen aufgrund ihrer Verbindung zu der betroffenen Person oder Personengesellschaft einer Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterliegen, sind diese Informationen von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in das Register nach § 14 aufzunehmen.
<p>(5) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen keiner Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterliegen, ist das Verfahren zu beenden. Die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen.</p>	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Abweichend von Absatz 5 richtet sich das weitere Verfahren nach § 12, wenn nach Durchführung der Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte der Gelder <i>und</i> wirtschaftlichen Ressourcen unbekannt geblieben ist oder Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen.	(6) Abweichend von Absatz 5 richtet sich das weitere Verfahren nach § 12, wenn nach Durchführung der Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte der Gelder <b>oder</b> wirtschaftlichen Ressourcen unbekannt geblieben ist oder Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen.
(7) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat ergeben, übermittelt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.	(7) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 12	§ 12
<b>Vermögensermittlung zu bestimmten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (vermögensbezogene Ermittlung)</b>	<b>Vermögensermittlung zu bestimmten Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (vermögensbezogene Ermittlung)</b>
(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann bei im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ein Verfahren zur Ermittlung des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten einleiten, wenn	(1) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung kann bei im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ein Verfahren zur Ermittlung des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten einleiten, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gelder <i>und</i> wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise mit Personen oder Personengesellschaften in Verbindung stehen, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen oder	1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gelder <b>oder</b> wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise mit Personen oder Personengesellschaften in Verbindung stehen, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen oder
2. in einem Verfahren nach § 11 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unbekannt geblieben ist oder Zweifel an dessen Eigentum oder wirtschaftlicher Berechtigung bestehen.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.	Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
(2) Zur Durchführung von Ermittlungen nach Absatz 1 stehen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die Befugnisse nach Abschnitt 2 zu.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, dass die Gelder <i>und</i> wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise in Verbindung mit einer Person oder Personengesellschaft im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 stehen, dass sie einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sind diese Informationen in das Register nach § 14 aufzunehmen.	(3) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, dass die Gelder <b>oder</b> wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise in Verbindung mit einer Person oder Personengesellschaft im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 stehen, dass sie einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, sind diese Informationen in das Register nach § 14 aufzunehmen.
(4) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen keiner Verfügungsbeschränkung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterliegen, ist das Verfahren zu beenden.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 auch nach Durchführung der Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden oder bestehen durch Tatsachen begründete Zweifel an dessen Eigentum oder wirtschaftlicher Berechtigung, sind diese Informationen zu den betroffenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen in das Register nach § 14 aufzunehmen.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(6) Kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bei Vereinigungen nach § 20 des Geldwäschegesetzes oder bei Rechtsgestaltungen nach § 21 des Geldwäschegesetzes der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes ermittelt werden und weicht dieser von den Angaben nach § 19 des Geldwäschegesetzes ab, hat die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes abzugeben.	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(7) Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat ergeben, übermittelt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.	(7) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 13	§ 13
<b>Aufschiebende Wirkung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Register	Register
§ 14	§ 14
<b>Register; Verordnungsermächtigung</b>	<b>Register; Verordnungsermächtigung</b>
(1) Es wird ein Register eingerichtet, <i>dass der Erfassung und Zugänglichmachung folgender Informationen dient:</i>	(1) Es wird ein Register eingerichtet, <b>um über den rechtlichen Status eingefrorener Vermögenswerte zu informieren; in diesem Register werden folgende Sachverhalte erfasst:</b>
1. Angaben zu bestimmten Personen und Personengesellschaften und deren Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, <i>einer Verfügungsbeschränkung unterliegen,</i>	1. Angaben zu bestimmten Personen und Personengesellschaften und deren Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, <b>eingefroren sind,</b>
2. Angaben zu Vermögenswerten, die von bestimmten Personen und Personengesellschaften kontrolliert werden, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Angaben zu Vermögenswerten, zu denen nachvollziehbare Hinweise vorliegen, dass sie von bestimmten Personen oder Personengesellschaften kontrolliert werden, die nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einem Bereitstellungsverbot unterliegen und bei denen an einer Eigentümerschaft oder wirtschaftlichen Berechtigung anderer Personen oder Personengesellschaften nach dem Abschluss eines Verfahrens nach den §§ 11 oder 12 durch Tatsachen begründete Zweifel bestehen.</p>	
	<p><b>Im Falle der Nummer 3 werden nur erhebliche Vermögenswerte von Personen oder Personengesellschaften erfasst. Erhebliche Vermögenswerte sind Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die zum Zeitpunkt der Eintragung in ihrem Wert über jeweils 100 000 Euro hinausgehen. Die Eintragungen nach diesem Absatz sind mit Wegfall der jeweils zugrundeliegenden Verfügungsbeschränkung unverzüglich zu löschen.</b></p>
<p><i>(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 werden nur erhebliche Vermögenswerte von Personen oder Personengesellschaften eingetragen. Erhebliche Vermögenswerte sind wirtschaftliche Ressourcen und Gelder, die zum Zeitpunkt der Eintragung in ihrem Wert über 100 000 Euro hinausgehen.</i></p>	<p><b>(2) Zu den Sachverhalten nach Absatz 1 werden die folgenden Angaben gespeichert und einander zugeordnet:</b></p>
	<p><b>1. Name und Geburtsdatum von sanktionsbefangenen Personen nach Absatz 1,</b></p>
	<p><b>2. die Gesellschaftsbezeichnung und der Sitz von sanktionsbefangenen Personengesellschaften nach Absatz 1,</b></p>
	<p><b>3. bei im Eigentum befindlichen oder kontrollierten Immobilien das Grundbuchblatt,</b></p>
	<p><b>4. bei gehaltenen oder kontrollierten wesentlichen Unternehmensbeteiligungen die Firma, die Rechtsform, den Sitz, die Art und den Ort des Registers, die Registernummer des betroffenen Unternehmens sowie den Umfang der Beteiligung,</b></p>
	<p><b>5. bei im Eigentum befindlichen oder kontrollierten Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen die amtlichen Kennzeichnungen oder Registrierungsmerkmale,</b></p>
	<p><b>6. sonstige wirtschaftliche Ressourcen.</b></p>
<p>(3) Das Register wird von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (Registerbehörde) elektronisch geführt. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung veröffentlicht die Registereinträge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf ihrer Internetseite.</p>	<p>(3) Das Register wird von der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (Registerbehörde) elektronisch geführt. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung veröffentlicht die Registereinträge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf ihrer Internetseite. <b>Öffentlichen</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Stellen dürfen auf Ersuchen die Registereinträge nach Absatz 1 Nummer 3 unter den Voraussetzungen des § 6 übermittelt werden.</b>
(4) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erstellt ein Informationssicherheitskonzept für das Register, aus dem sich die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ergeben.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt folgende Einzelheiten zu regeln:	(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt folgende Einzelheiten zu regeln:
1. die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) die Speicherung von Daten im Register,	
b) die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde einschließlich des automatisierten Abrufverfahrens,	
2. die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde,	2. die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde.
3. <i>Inhalt und Umfang der Daten nach Absatz 1,</i>	<b>3. entfällt</b>
4. <i>Löschungsfristen für die Daten nach Absatz 1.</i>	<b>4. entfällt</b>
A b s c h n i t t 5	A b s c h n i t t 5
H i n w e i s a n n a h m e s t e l l e	u n v e r ä n d e r t
§ 15	
<b>Hinweisannahmestelle; Verordnungsermächtigung</b>	
(1) Unbeschadet der bestehenden Meldepflichten errichtet die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ein System zur Annahme von Hinweisen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, hinsichtlich derer es die Aufgabe der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<p>(2) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf die Identität einer Person, die einen Hinweis erstattet hat, nur mit ausdrücklicher Einwilligung der hinweisgebenden Person bekanntgeben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Weitergabe der Information an Behörden und Gerichte im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.</p>	
<p>(3) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung berichtet in ihrer jährlichen Statistik gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in abgekürzter oder zusammengefasster Form über die im Berichtszeitraum eingegangenen Hinweise.</p>	
<p>(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dem Hinweisannahmeverfahren keine Anwendung.</p>	
<p>(5) Wegen eines Hinweises nach Absatz 1 darf die hinweisgebende Person weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, der Hinweis ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.</p>	
<p>(6) Die Berechtigung zur Abgabe von Hinweisen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die bei betroffenen Personen oder Personengesellschaften beschäftigt sind, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.</p>	
<p>(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt nähere Einzelheiten über Inhalt, Art, Umfang und Form der Hinweise von Verstößen zu regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Auswärtigen Amt auf die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung übertragen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Straf- und Bußgeldvorschriften	Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 16	§ 16
<b>Strafvorschriften</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	
(2) Absatz 1 gilt unabhängig vom Recht des Tatorts auch für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.	
(3) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer eine dort genannte Meldung freiwillig und vollständig nachholt, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.	
§ 17	§ 17
<b>Bußgeldvorschriften</b>	<b>Bußgeldvorschriften</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zuwiderhandelt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
	<b>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.</b>
§ 18	§ 18
<b>Einziehung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Ist eine Straftat nach § 16 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 begangen worden, so können	
1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,	
eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.	
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes</b>	<b>Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes</b>
Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 5a Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“.	
b) Die Angaben zu den §§ 9a bis 9d werden gestrichen.	
c) Die Angabe zu § 23a wird gestrichen.	
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(1) Werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der Resolutionen 751 (1992), 1267 (1999), 1518 (2003), 1533 (2004), 1591 (2004), 1718 (2006), 1970 (2011), 1988 (2011), 2048 (2012), 2127 (2013), 2140 (2014), 2206 (2015), 2231 (2015) <i>oder</i> 2374 (2017) wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften beschlossen, die mit einer Aufnahme dieser natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften in die vom Sicherheitsrat geführte und im Internet abrufbare konsolidierte	(1) Werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der Resolutionen 751 (1992), 1267 (1999), 1518 (2003), 1533 (2004), 1591 (2004), 1718 (2006), 1970 (2011), 1988 (2011), 2048 (2012), 2127 (2013), 2140 (2014), 2206 (2015), 2231 (2015), 2374 (2017) <b>oder 2653 (2022)</b> wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften beschlossen, die mit einer Aufnahme dieser natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften in die vom Sicherheitsrat geführte und im Internet abrufbare

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen einhergehen, gelten mit der Veröffentlichung dieser Aufnahme durch eine ebenfalls im Internet abrufbare Pressemitteilung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die folgenden vorläufigen Beschränkungen:	konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen <sup>1</sup> einhergehen, gelten mit der Veröffentlichung dieser Aufnahme durch eine ebenfalls im Internet abrufbare Pressemitteilung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen <sup>2</sup> die folgenden vorläufigen Beschränkungen:
1. Verfügungen über Gelder <i>und</i> wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Personen oder Personengesellschaften stehen, sind untersagt und	1. Verfügungen über Gelder <b>oder</b> wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Personen oder Personengesellschaften stehen, sind untersagt und
2. Gelder <i>und</i> wirtschaftliche Ressourcen dürfen den betreffenden Personen oder Personengesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar bereitgestellt werden.	2. Gelder <b>oder</b> wirtschaftliche Ressourcen dürfen den betreffenden Personen oder Personengesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar bereitgestellt werden.
(2) Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten bis zur Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder bis zum Inkrafttreten eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die jeweils im Hinblick auf die betreffenden Personen oder Personengesellschaften Beschränkungen enthalten, längstens jedoch fünf Tage nach Wirksamwerden.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Verfügungen oder Bereitstellungen können im Einzelfall in Abweichung von Absatz 1 genehmigt werden, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.“	(3) Verfügungen oder Bereitstellungen können im Einzelfall in Abweichung von Absatz 1 genehmigt werden, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.
	<b>(4) Durch Rechtsverordnung können neben den in Absatz 1 genannten Resolutionen weitere Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen bestimmt werden, auf die die in Absatz 1 genannten Beschränkungen Anwendung finden.“</b>
3. Die §§ 9a bis 9d werden aufgehoben.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. § 13 wird wie folgt geändert:	4. § 13 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> [www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list](http://www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list).

<sup>2</sup> <https://press.un.org/en/content/security-council/press-release>.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „im Fall des“ durch die Wörter „im Fall von § 5a Absatz 3 und“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2a wird <i>aufgehoben</i> .	b) Absatz 2a wird <b>wie folgt gefasst</b> :
	<p><b>„(2a) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 ist für die Entgegennahme von Meldungen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer im Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, aufgrund einer Meldepflicht nach diesem Rechtsakt, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zuständig. Eine Meldung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach einer anderen Rechtsvorschrift abgegeben wurde.“</b></p>
5. Dem § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
<p>„In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 können in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 ferner auch die näheren Einzelheiten über das Verfahren zur Bestellung eines Treuhänders, einschließlich der Kosten und der Vergütung des Treuhänders, geregelt werden.“</p>	
6. § 18 Absatz 5b wird aufgehoben.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 19 Absatz 3 Nummer 2a wird aufgehoben.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Dem § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
<p>„(8) Das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank können die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Befugnisse der Deutschen Bundesbank und der Hauptzollämter nach dieser Vorschrift im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung näher regeln.“</p>	
9. § 23a wird aufgehoben.	9. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 24 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dürfen jeweils die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben</p>	
1. nach diesem Gesetz oder	
2. nach Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts	
<p>bekannt geworden sind, an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2, zur Zollabfertigung oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder einer auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Informationen über die Versagung von Genehmigungen dürfen abweichend von Absatz 1 nur übermittelt werden, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder einer auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Die Empfänger dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt wurden oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder einer auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
von Kriegswaffen erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.“	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unverzüglich nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich nach § 10 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes ergibt, abgegeben worden ist.“	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Weitere Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 18 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	
„(5a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 (ABl. L 239 vom 15.9.2022, S. 1) geändert worden ist, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“	
2. Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b und in Satz 1 werden die Wörter „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ durch das Wort „Ebenso“ ersetzt.	
3. In Absatz 6 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 bis 5 oder 5b“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Folgender Absatz 13 wird angefügt:	
„(13) Nach Absatz 5a wird nicht bestraft, wer eine dort genannte Meldung freiwillig und vollständig nachholt, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Geldwäschegesetzes</b>	<b>Änderung des Geldwäschegesetzes</b>
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 16a Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien“.	
b) Nach der Angabe zu § 19 werden die folgenden Angaben eingefügt:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 19a Angaben zu Immobilien	
§ 19b Erfassung und Zuordnung von Immobilien“.	
c) Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:	c) Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23b <i>Prüfung der Erfassung und Zuordnung</i> von Immobilien“.	„§ 23b <b>Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung</b> von Immobilien“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(7a) Immobilien im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes aufgeführt sind.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgender Absatz 31 wird angefügt:	b) entfällt
<p>„(31) Rohstoffe sind Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6; L 435 vom 23.12.2020, S. 79).“</p>	
3. In § 3a Absatz 2 wird die Angabe „2015/843“ durch die Angabe „2015/849“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	4. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. von den Beteiligten vorgelegte Nachweise nach § 16a Absatz 3 und“.	„4. von den Beteiligten vorgelegte Nachweise nach § 16a Absatz 2 und“.
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	c) u n v e r ä n d e r t
5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:	5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
<p style="text-align: center;">„§ 16a</p>	<p style="text-align: center;">„§ 16a</p>
<p style="text-align: center;">Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien</p>	<p style="text-align: center;">Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien</p>
<p>(1) Bei Rechtsgeschäften, die auf den Kauf oder Tausch von inländischen Immobilien gerichtet sind, kann eine geschuldete Gegenleistung nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerten oder <i>Rohstoffen</i> bewirkt werden. Dasselbe gilt für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört. Übergibt der Schuldner Bargeld oder <i>Rohstoffe</i> oder überträgt er Kryptowerte als Gegenleistung, kann er diese nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen; die §§ 815 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.</p>	<p>(1) Bei Rechtsgeschäften, die auf den Kauf oder Tausch von inländischen Immobilien gerichtet sind, kann eine geschuldete Gegenleistung nur mittels anderer Mittel als Bargeld, Kryptowerten, <b>Gold, Platin</b> oder <b>Edelsteinen</b> bewirkt werden. Dasselbe gilt für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört. Übergibt der Schuldner Bargeld, <b>Gold, Platin</b> oder <b>Edelsteine</b> oder überträgt er Kryptowerte als Gegenleistung, kann er diese nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen; die §§ 815 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.</p>
(2) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 haben die Beteiligten gegenüber dem	(2) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 haben die Beteiligten gegenüber dem

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Notar, der den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt einreichen soll, nachzuweisen, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten oder <i>Rohstoffen</i> erbracht wurde. Als Nachweis sind insbesondere Zahlungsbestätigungen von auf Veräußerer- oder Erwerberseite an der Transaktion beteiligten Kreditinstituten geeignet. Bei vertraglichen Änderungen an Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1, welche die Gegenleistung betreffen und die nach einer bindend gewordenen Auflassung vorgenommen werden, haben die Beteiligten dem Notar zum Zweck der Durchführung der Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 übereinstimmende Erklärungen zu diesen Änderungen vorzulegen.</p>	<p>Notar, der den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt einreichen soll, nachzuweisen, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten, <b>Gold, Platin</b> oder <b>Edelsteinen</b> erbracht wurde. Als Nachweis sind insbesondere Zahlungsbestätigungen von auf Veräußerer- oder Erwerberseite an der Transaktion beteiligten Kreditinstituten geeignet. Bei vertraglichen Änderungen an Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1, welche die Gegenleistung betreffen und die nach einer bindend gewordenen Auflassung vorgenommen werden, haben die Beteiligten dem Notar zum Zweck der Durchführung der Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 übereinstimmende Erklärungen zu diesen Änderungen vorzulegen.</p>
<p>(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 hat der mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragte Notar die ihm nach Absatz 2 Satz 1 vorgelegten Nachweise auf Schlüssigkeit zu prüfen. Er darf den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt erst stellen, wenn er</p>	<p>(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 hat der mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragte Notar die ihm nach Absatz 2 Satz 1 vorgelegten Nachweise auf Schlüssigkeit zu prüfen. Er darf den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt erst stellen, wenn er</p>
<p>1. in Bezug auf den Nachweis</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) dessen Schlüssigkeit festgestellt hat oder</p>	
<p>b) in dem Fall, in dem ihm in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vorgelegt wurde, die Beteiligten erfolglos zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat und</p>	
<p>2. in dem Fall, in dem er nach § 43 Absatz 1 zu einer Meldung verpflichtet ist, diese Meldung abgegeben hat und § 46 dem nicht entgegensteht.</p>	<p>2. in dem Fall, in dem er nach § 43 Absatz 1 zu einer Meldung verpflichtet ist, diese Meldung abgegeben hat und § 46 dem <b>mit der Maßgabe</b> nicht entgegensteht, <b>dass die Transaktion frühestens durchgeführt werden darf, wenn der fünfte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist.</b></p>
<p>(4) Soweit bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 die Gegenleistung nach der Vereinbarung der Beteiligten vollständig oder teilweise erst nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, hat der Notar die Schlüssigkeit des Nachweises innerhalb angemessener Zeit nach Fälligkeit zu prüfen. Werden innerhalb <i>von</i></p>	<p>(4) Soweit bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 die Gegenleistung nach der Vereinbarung der Beteiligten vollständig oder teilweise erst nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, hat der Notar die Schlüssigkeit des Nachweises innerhalb angemessener Zeit nach Fälligkeit zu prüfen. Werden innerhalb <b>eines</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>zwei Jahren</i> nach Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen fällig, kann der Notar nach Ablauf <i>von zwei Jahren</i> eine Prüfung der Schlüssigkeit des Nachweises hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Teilleistungen vornehmen. Bedarf es zur Bestimmung des Datums der Fälligkeit der Kenntnis von Umständen, die dem Notar bei der Antragstellung nicht bekannt sind, haben die Beteiligten den Notar über diese Umstände nachträglich zu informieren. Hinsichtlich des vor der Eintragung fällig werdenden Anteils richtet sich die Prüfpflicht nach Absatz 3. Absatz 2 gilt entsprechend. Wurde dem Notar in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung oder nach dem in Satz 2 geregelten Zeitpunkt kein schlüssiger Nachweis vorgelegt, so hat er die Beteiligten zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit die Gegenleistung später als <i>zwei Jahre</i> nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, entfällt die Prüfpflicht nach Satz 1.</p>	<p><b>Jahres</b> nach Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen fällig, kann der Notar nach Ablauf <b>eines Jahres</b> eine Prüfung der Schlüssigkeit des Nachweises hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Teilleistungen vornehmen. Bedarf es zur Bestimmung des Datums der Fälligkeit der Kenntnis von Umständen, die dem Notar bei der Antragstellung nicht bekannt sind, haben die Beteiligten den Notar über diese Umstände nachträglich zu informieren. Hinsichtlich des vor der Eintragung fällig werdenden Anteils richtet sich die Prüfpflicht nach Absatz 3. Absatz 2 gilt entsprechend. Wurde dem Notar in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung oder nach dem in Satz 2 geregelten Zeitpunkt kein schlüssiger Nachweis vorgelegt, so hat er die Beteiligten zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit die Gegenleistung später als <b>ein Jahr</b> nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist, entfällt die Prüfpflicht nach Satz 1.</p>
<p>(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigt oder soweit sie über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird. Zudem gilt ein schlüssiger Nachweis im Sinne der Absätze 3 und 4 auch dann als erbracht, wenn dem Notar über einen Wert von nicht mehr als 10 000 Euro der geschuldeten Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis nach Absatz 2 vorliegt. Absatz 4 gilt nicht, wenn es nach der Vertragsgestaltung ausgeschlossen erscheint, dass die Vereinbarung der nachträglichen Erbringung der Gegenleistung darauf beruht, dass die Gegenleistung aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.“</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>6. <i>Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</i></p>	<p>6. <b>In § 18 Absatz 3a werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.</b></p>
	<p>7. <b>Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</b></p>
<p>„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe c ist anzugeben, ob ermittelt wurde, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt, oder ob die Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3</p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bis 4 nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war.“	
7. Nach § 19 werden die folgenden §§ 19a und 19b eingefügt:	<b>8. un verändert</b>
„§ 19a	
Angaben zu Immobilien	
Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1, die als Berechtigte von Immobilien in Abteilung I des Grundbuchs eingetragen sind, folgende Angaben zu diesen Immobilien nach Maßgabe des § 23 zugänglich:	
1. zuständiges Amtsgericht,	
2. Grundbuchbezirk,	
3. Nummer des Grundbuchblattes,	
4. alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit	
a) Gemarkung,	
b) Flur und	
c) Flurstück,	
5. Art und Umfang der Berechtigung,	
6. Beginn und Ende der Berechtigung.	
§ 19b	
Erfassung und Zuordnung von Immobilien	
(1) Die Grundbuchämter übermitteln der registerführenden Stelle folgende Informationen zu allen bei ihnen geführten Grundbuchblättern:	
1. zuständiges Amtsgericht,	
2. Grundbuchbezirk,	
3. Nummer des Grundbuchblattes,	
4. alle im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eingetragenen Grundstücke, jeweils mit	
a) Gemarkung,	
b) Flur und,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Flurstück,	
5. alle in Abteilung I geführten Eigentümer, jeweils, soweit vorhanden, mit	
a) Name oder Firma,	
b) Sitz,	
c) Registergericht,	
d) Registerart,	
e) Registernummer,	
f) Datum der Eintragung.	
Die Übermittlung erfolgt auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten. Sie erfolgt einmalig bis spätestens zum 31. Juli 2023 mit einem Stand der Daten zum 30. Juni 2023.	
(2) Die Grundbuchämter übermitteln der registerführenden Stelle ab dem 1. Juli 2023 in einem automatisierten Verfahren Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers. Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten.	
(3) Die registerführende Stelle erfasst anhand der ihr aus den Grundbüchern übermittelten Informationen die Angaben nach § 19a in Bezug auf Immobilien, ordnet sie Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 zu und speichert sie. Übermittelte Daten, die für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind von der registerführenden Stelle unverzüglich zu löschen.	
(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Länder eine Übermittlung der Daten durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden vorsehen. Die Grundbuchämter und die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden können mit der registerführenden Stelle Vereinbarungen über das zu verwendende Datenformat treffen.“	
8. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sich verpflichten,“ gestrichen und werden nach dem Wort „Immobilie“ die Wörter „halten oder sich verpflichten, solches Eigentum“ eingefügt.	<b>9.</b> u n v e r ä n d e r t
9. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 21“ die Wörter „sowie Immobilien nach § 19a“ eingefügt.	<b>10.</b> u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 23 wird wie folgt geändert:	11. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) <i>Dem Satz 1 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben i und j angefügt:</i>	aa) Satz 1 Nummer 1 <b>wird wie folgt gefasst:</b>
	<p><b>„1. den Behörden, Gerichten sowie den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen, soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,“.</b></p>
<p>„i) <i>den für die Unionsfonds zuständigen Verwaltungs- und Prüfbehörden von Bund und Ländern im Sinne des Artikels 71 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) sowie Behörden, auf die diesbezügliche Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung weiterübertragen wurden, wenn die Zuständigkeit dieser Behörden im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde,</i></p>	<p><b>i) entfällt</b></p>
<p>j) <i>der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,“.</i></p>	<p><b>j) entfällt</b></p>
<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 übermittelt die registerführende Stelle neben den Angaben nach § 19</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 1 auch die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 23a Absatz 3a, soweit diese zu den übermittelten Angaben nach § 19 Absatz 1 aufgrund einer abgeschlossenen Unstimmigkeitsmeldung vorhanden sind.“	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Gegenüber den in <i>Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden</i> und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie gegenüber Notaren sind zusätzlich die Angaben nach § 19a zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.“	„Gegenüber den <b>Behörden, Gerichten, den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen</b> und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie gegenüber Notaren sind zusätzlich die Angaben nach § 19a zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.“
b) In Absatz 2 <i>Satz 1</i> werden vor dem Wort „vollständig“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1“ eingefügt.	b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „vollständig“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1“ eingefügt <b>und die Wörter „den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden und“ durch die Wörter „Behörden, Gerichten und den in § 2 Absatz 4 genannten Stellen,“ ersetzt.</b>
	c) <b>Absatz 3 wird wie folgt geändert:</b>
	aa) <b>In Satz 1 werden die Wörter „Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden“ durch die Wörter „Behörden, Gerichte und die in § 2 Absatz 4 genannte Stellen“ ersetzt.</b>
	bb) <b>In Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ ein Komma und die Wörter „eines Gerichts oder einer in § 2 Absatz 4 genannten Stelle“ eingefügt.</b>
	d) <b>Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</b>
	„Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister nach Absatz 1 Nummer 1 an einsichtnehmende Behörden, Gerichte und in § 2 Absatz 4 genannte Stellen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe.“
11. § 23a wird wie folgt geändert:	12. § 23a wird wie folgt geändert:
	a) <b>In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörden, die Behörde nach § 25 Absatz 6 und nach § 56 Absatz 5 Satz 2 sowie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.</b>
a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:	<b>b) un verändert</b>
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Sie hat diese Übersichten bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Auflösung der Vereinigung nach § 20 und der Rechtsgestaltung nach § 21 aufzubewahren und danach zu löschen.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten sollen den Stand wiedergeben, der zum Abschluss der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung vorgelegen hat.“	
b) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	<b>c) un verändert</b>
„Dabei werden auch die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach Absatz 3a an den Ersteller der Meldung übermittelt. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten dürfen durch den Ersteller ausschließlich im Rahmen der Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten verwendet und nicht weitergegeben werden.“	
12. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:	13. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:
„§ 23b	„§ 23b
<i>Prüfung der Erfassung und Zuordnung von Immobilien</i>	<b>Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien</b>
(1) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden, Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Notare haben der registerführenden Stelle Abweichungen unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die Immobilien, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über Immobilien feststellen. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.	(1) un verändert
(2) Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich	(2) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Meldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.	
(3) Die registerführende Stelle hat die Meldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Meldung und von der betroffenen Vereinigung nach § 20 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen oder Einsicht in das Grundbuch der betroffenen Immobilien nehmen. Die Prüfung der Meldung nach Absatz 1 stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung dar.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Die registerführende Stelle hat die Erfassung oder Zuordnung von Immobilien zu berichtigen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die gemeldete Abweichung zutreffend ist.“	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
13. § 26a wird wie folgt geändert:	<b>14. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „Behörden und Gerichte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „Behörden, Gerichte und die in § 2 Absatz 4 genannte Stellen“ ersetzt.</b>
	<b>15. § 26a wird wie folgt geändert:</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
aa) In Nummer 5 werden die Wörter „den Bundesnachrichtendienst und“ gestrichen.	
bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. die nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,“.	
dd) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:	
„8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist	
a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und si-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>cherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder</p>	
<p>b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter,</p>	
<p>9. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(2) Die Übermittlung erfolgt im Wege des automatisierten Abrufs. Die registerführende Stelle richtet für Abfragen nach Absatz 1 einen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten ein, der auch die Suche nach</p>	
<p>1. wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben „Name“ und „Vorname“ sowie zusätzlich „Geburtsdatum“, „Wohnort“ oder „Staatsangehörigkeit“ des wirtschaftlich Berechtigten oder</p>	
<p>2. Immobilien über alle Angaben nach § 19a</p>	
<p>erlaubt. § 23 bleibt unberührt.“</p>	
<p>14. In § 32 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 und 3a“ durch die Wörter „den Absätzen 3 bis 3b“ ersetzt.</p>	<p>16. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
15. § 51 wird wie folgt geändert:	<b>17. un verändert</b>
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „genannten Verpflichteten“ die Wörter „oder die in § 50 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verpflichteten, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Nummer 16 des Kreditwesengesetzes erfüllen,“ eingefügt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden nach den Wörtern „genannten Verpflichteten“ die Wörter „oder die in § 50 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verpflichteten, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Nummer 16 des Kreditwesengesetzes erfüllen,“ eingefügt.	
c) In Absatz 5a Satz 1 werden nach den Wörtern „Buchstabe g und h“ die Wörter „oder die in § 50 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verpflichteten, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 Nummer 16 des Kreditwesengesetzes erfüllen,“ eingefügt.	
16. Dem § 59 werden die folgenden Absätze <i>11 bis 15</i> angefügt:	<b>18.</b> Dem § 59 werden die folgenden Absätze angefügt:
„(11) § 16a findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die vor dem 1. April 2023 geschlossen wurden.	„(11) <b>un verändert</b>
(12) § 19 Absatz 3 Satz 2 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung auf Mitteilungen nach § 20. Soweit Vereinigungen vor diesem Zeitpunkt Angaben zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt haben, ist eine Aktualisierung nur zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 nicht erforderlich.	<b>un verändert</b>
(13) Soweit Vereinigungen mit Sitz im Ausland von der Pflicht des § 20 Absatz 1 Satz 2 erfasst sind, weil sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten oder weil sich seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes bei ihr vereinigen oder sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben, sind die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben bis zum <i>31. Dezember 2023</i> der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.	(13) Soweit Vereinigungen mit Sitz im Ausland von der Pflicht des § 20 Absatz 1 Satz 2 erfasst sind, weil sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten oder weil sich seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes bei ihr vereinigen oder sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben, sind die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben bis zum <b>30. Juni 2023</b> der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(14) § 23 Absatz 1 Satz 3 und § 23a Absatz 5 Satz 2 <i>finden</i> nur auf solche Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten Anwendung, bei denen die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nach dem 30. Juni 2023 abgeschlossen wurde. Die Übermittlung von Eigentums- und Kontrollübersichten aufgrund von Einzelanfragen einer Behörde außerhalb des Einsichtnahmeverfahrens bleibt unberührt.	(14) § 23 Absatz 1 Satz 3 und § 23a Absatz 5 Satz 2 <b>findet</b> nur auf solche Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten Anwendung, bei denen die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nach dem 30. Juni 2023 abgeschlossen wurde. Die Übermittlung von Eigentums- und Kontrollübersichten aufgrund von Einzelanfragen einer Behörde außerhalb des Einsichtnahmeverfahrens bleibt unberührt.“
(15) § 23b <i>findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.</i> “	<b>(15) entfällt</b>
	<b>Artikel 5</b>
	<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>
	<b>In § 74c Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Außenwirtschaftsgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ eingefügt.</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1a folgende Angabe eingefügt:	
„§ 1b Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.	
2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:	
„§ 1b	
Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen	
Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“</p>	
<p>3. Dem § 2c Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	
<p>„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Treuhänders auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“</p>	
<p>4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt und werden nach den Wörtern „bestellten Abwickler“ ein Komma und die Wörter „die gerichtlich bestellten Treuhänder nach § 2c Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.</p>	
<p>b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Dies gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden.“</p>	
<p>c) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 23 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 24 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:	
„25. natürliche oder juristische Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 45c, als Abwickler nach § 37 Absatz 1 Satz 2 oder § 38 Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder als Treuhänder nach § 2c Absatz 2 Satz 2 oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist,“.	
dd) In dem Satzteil nach Nummer 25 werden nach den Wörtern „soweit diese Stellen“ die Wörter „oder Personen“ und nach den Wörtern „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ die Wörter „oder zur Prüfung, ob sie eine der in Nummer 25 genannten Aufgaben ausüben können,“ eingefügt.	
d) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „Satz 4“ wird jeweils durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	
bb) Die Angabe „19, 21 und“ wird durch die Angabe „19, 21,“ ersetzt.	
cc) Nach der Angabe „23“ wird die Angabe „und 25“ und nach dem Wort „Stellen“ werden jeweils die Wörter „oder Personen“ eingefügt.	
e) In den neuen Sätzen 7, 9 und 10 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	
5. § 24c Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1, 2a“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„6. der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“	
6. § 45c Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines Organs übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Aufsichtsbehörde ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.“	
b) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Sonderbeauftragte“ ersetzt.	
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 7</i>
<b>Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 1a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.	
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	
„§ 1a	
Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen	
Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“</p>	
3. § 6 wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 6</p>	
<p style="text-align: center;">Verschwiegenheitspflicht</p>	
<p>Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, die nach diesem Gesetz bestellten Abwickler, die nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 45c des Kreditwesengesetzes bestellten Sonderbeauftragten, die gerichtlich bestellten Treuhänder nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, Zahlungsdienstleisters oder E-Geld-Emittenten, der zuständigen Behörden oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden. § 9 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Bundesanstalt kann einen Sonderbeauftragten bestellen. § 45c des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“	
5. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.	
cc) Nummer 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 45c Absatz 2 Nummer 8, Absatz 6 und 7,“ gestrichen.	
<i>Artikel 7</i>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 7a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.	
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:	
„§ 7a	
Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen	
Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem nach diesem Gesetz beaufsichtigten Unternehmen wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“</p>	
<p>3. Dem § 19 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	
<p>„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Treuhänders auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“</p>	
<p>4. § 293 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften einen Sonderbeauftragten nach Maßgabe des § 307 einsetzen.“</p>	
<p>5. § 307 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1) Die Aufsichtsbehörde kann einen Sonderbeauftragten bestellen, diesen mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei einem Unternehmen betrauen und ihm die hierfür erforderlichen Befugnisse übertragen. Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen Geschäftspolitik des Unternehmens und der Wahrung der Finanzmarktstabilität geeignet sein. Soweit der Sonderbeauftragte Aufgaben eines Geschäftsleiters oder eines Organs übernimmt, muss er Gewähr für die erforderliche fachliche Eignung bieten. Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Organs übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Aufsichtsbehörde ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.“</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:</p>	
<p>„(1a) Die Aufsichtsbehörde kann dem Sonderbeauftragten insbesondere übertragen:</p>	
<p>1. die Aufgaben und Befugnisse von Organen des Unternehmens insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 303 Absatz 2 vorliegen;</p>	
<p>2. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn das Unternehmen nicht mehr über die erforderliche Anzahl von Geschäftsleitern verfügt, insbesondere, weil die Aufsichtsbehörde die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt oder ihm die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt hat;</p>	
<p>3. die Aufgaben und Befugnisse von Organen des Unternehmens insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn die Aufsicht über das Unternehmen auf Grund von Tatsachen nach § 11 Absatz 2 beeinträchtigt ist;</p>	
<p>4. geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements zu ergreifen, wenn das Unternehmen nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, gegen Artikel 4 Absatz 1 bis 5 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365, gegen Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 oder 10, Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 29 der Verordnung (EU)</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2016/1011, gegen die Artikel 6, 7, 9, 18 bis 26, 26b bis 26e oder 27 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/2402, gegen die in § 120a Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorschriften, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) 2015/2365, (EU) 2016/1011, (EU) 2017/2402, (EU) 2019/1238 oder der Richtlinie 2009/138/EG erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat;</p>	
<p>5. zu überwachen, dass Anordnungen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Unternehmen beachtet werden;</p>	
<p>6. Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für einen Schaden des Unternehmens durch eine Pflichtverletzung von Organmitgliedern vorliegen.</p>	
<p>(1b) Soweit der Sonderbeauftragte in die Aufgaben und Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds des Unternehmens insgesamt eintritt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Organs oder Organmitglieds. Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter und eines oder mehrerer Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wahrnehmen. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds eingeräumt, hat dies keine Auswirkung auf die Befugnisse des bestellten Organs oder Organmitglieds des Unternehmens. Die umfassende Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter auf den Sonderbeauftragten kann nur in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 1 bis 3 erfolgen. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich dabei nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsleiter, an dessen oder deren Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist. Solange die Aufsichtsbehörde einem Sonderbeauftragten die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter übertragen hat,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe ihr Recht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausüben.</p>	
<p>(1c) Überträgt die Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen eines Geschäftsleiters nach Absatz 1a Nummer 1, 2 oder 3 auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.</p>	
<p>(1d) Das Organ des Unternehmens, das für den Ausschluss von Gesellschaftern von der Geschäftsführung und Vertretung oder für die Abberufung geschäftsführungs- oder vertretungsbefugter Personen zuständig ist, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragen, die Übertragung der Funktion eines Geschäftsleiters auf den Sonderbeauftragten aufzuheben.“</p>	
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(4) Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des Absatzes 1a Nummer 1 bis 4 und 6, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wurde der Sonderbeauftragte nach Absatz 1a Nummer 5 ausschließlich für die Überwachung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Unternehmen bestellt, so haftet er nur für Vorsatz. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Unternehmen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht nach Satz 3 auf 50 Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 3 und 4 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 309 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Die bei den Versicherungsaufsichtsbehörden beschäftigten oder von ihnen beauftragten Personen, die nach § 307 bestellten Sonderbeauftragten, die nach § 308 Absatz 1 Satz 2 bestellten Abwickler und die nach § 19 Absatz 2 Satz 1 gerichtlich bestellten Treuhänder sowie die Mitglieder des Versicherungsbeirats dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen an keine andere Person oder Behörde weitergeben. Dies gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden sowie für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 genannten Informationen erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Weitergabe von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form, bei der die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht zu erkennen sind.“</p>	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	
bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:	
<p>„14. natürliche oder juristische Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 307, als Abwickler nach § 308 Absatz 1 Satz 2 oder als Treuhänder nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist.“</p>	
c) In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:	
<p>„Für die bei den in Absatz 5 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 14 genannten Stellen beschäftigten Personen, die von diesen Stellen beauftragten Personen und die Mitglieder der in Absatz 5 Nummer 9 genannten Ausschüsse</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
gilt die Schweigepflicht nach Absatz 1 entsprechend. Befindet sich eine in Absatz 5 Nummer 1 bis 8, 12 und 14 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Informationen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten und von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Absatz 1 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.“	
<i>Artikel 8</i>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 2a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.	
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:	
„§ 2a	
Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen	
Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“</p>	
<p>3. § 12 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderbeauftragten“ ein Komma und die Wörter „die gerichtlich bestellten Treuhänder nach § 27 Absatz 2“ ergänzt.</p>	
<p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Dies gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden.“</p>	
<p>cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dies“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>dd) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Nummer 23 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 24 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>	
<p>ccc) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:</p>	
<p>„25. natürliche oder juristische Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 80 oder Treuhänder nach § 27 Absatz 2 oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ddd) In dem der Nummerierung folgenden Satzteil werden nach den Wörtern „soweit diese Stellen“ die Wörter „oder Personen“ und werden nach den Wörtern „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ die Wörter „oder zur Prüfung, ob sie eine der in Satz 5 Nummer 25 genannten Aufgaben ausüben können,“ eingefügt.	
ee) In dem neuen Satz 6 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt, wird nach der Angabe „11, 13 bis 23“ die Angabe „und 25“ eingefügt und werden jeweils nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „oder Personen“ eingefügt.	
ff) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	
4. Dem § 27 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Treuhänders auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“	
<i>Artikel 9</i>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 2a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 2a</p>	
Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen	
<p>Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“</p>	
<i>Artikel 10</i>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Nach § 1 Absatz 19 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
<p>„1a. Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einer Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnimmt, die nicht unter Satz 1 fällt.“</p>	
<p>2. In § 19 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 11“ ersetzt.</p>	
<p><i>Artikel 11</i></p>	<p><b>Artikel 12</b></p>
<p><b>Änderung des Börsengesetzes</b></p>	<p><b>Änderung des Börsengesetzes</b></p>
<p>Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. <i>In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 (weggefallen) wie folgt gefasst:</i></p>	<p>1. <b>Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>a) Nach der Angabe zu § 29 wird folgender Abschnitt eingefügt:</b></p>
	<p><b>„Abschnitt 3a Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“</b></p>
	<p><b>b) Die Angabe zu § 30 wird folgt gefasst:</b></p>
<p>„§ 30 Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.</p>	<p>„§ 30 un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:	2. Nach § 29 wird folgender <b>Abschnitt</b> eingefügt:
	<b>„Abschnitt 3a</b>
	<b>Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen“.</b>
	<b>3. § 30 wird wie folgt gefasst:</b>
„§ 30	„§ 30
Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen	Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen
<p>Soweit nach den Abschnitten 1 und 3 die Zuverlässigkeit einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft erforderlich ist, gilt eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 <i>zweiter</i> Halbsatz tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“</p>	<p>Soweit nach den Abschnitten 1 und 3 die Zuverlässigkeit einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft erforderlich ist, gilt eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 Halbsatz <b>2</b> tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 12</i>	<i>Artikel 13</i>
<b>Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4h folgende Angabe eingefügt:	
„§ 4i Absehen von einer Anhörung“.	
2. Nach § 4h wird folgender § 4i eingefügt:	
„§ 4i	
Absehen von einer Anhörung	
Die Bundesanstalt kann innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, ohne dass dem Adressaten zuvor nach § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“	
<i>Artikel 13</i>	<i>Artikel 14</i>
<b>Änderung des AZR-Gesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5c des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17a folgende Angabe eingefügt:	
„§ 17b Datenübermittlung an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 17b</p>	
<p style="text-align: center;">Datenübermittlung an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung</p>	
<p>An die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und, soweit vorhanden, folgende Daten übermittelt:</p>	
1. abweichende Namensschreibweisen,	
2. andere Namen,	
3. frühere Namen,	
4. Aliaspersonalien und	
5. Angaben zum Ausweispapier.“	
3. Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„7b. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.“</p>	
4. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:	
<p style="text-align: center;">„13. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.“</p>	
<i>Artikel 14</i>	<i>Artikel 15</i>
<b>Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgende Nummer 35 wird angefügt:	
„35. Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“	
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:	
a) Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wird wie folgt geändert:	
aa) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils in Spalte D Ziffer II das folgende Aufzählungsglied angefügt:	
„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“.	
bb) In Nummer 4 wird in Spalte D Ziffer II das folgende Aufzählungsglied angefügt:	
„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“.	
cc) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils in Spalte D das folgende Aufzählungsglied angefügt:	
„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“.	
dd) Nummer 5b Spalte D wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach der Angabe „§ 17,“ wird die Angabe „§ 17b,“ eingefügt.	
bbb) Das folgende Aufzählungsglied wird angefügt:	
„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“.	
b) In Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wird in Spalte D das folgende Aufzählungsglied angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“.	
<i>Artikel 15</i>	<i>Artikel 16</i>
<b>Änderung der Grundbuchordnung</b>	<b>Änderung der Grundbuchordnung</b>
Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschirmdienstes“ ein Komma und die Wörter „der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„In den Fällen des § 20 soll die Eintragung nur erfolgen, wenn ein Notar den Antrag im Namen eines Antragsberechtigten eingereicht hat.“	
	3. <b>In § 133 Absatz 5 wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienstes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abschirmdienstes“ werden die Wörter „oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.</b>
<i>Artikel 16</i>	<i>Artikel 17</i>
<b>Änderung der Grundbuchverfügung</b>	<b>Änderung der Grundbuchverfügung</b>
In § 46a Absatz 3a Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Abschirmdienst“ ein Komma und die Wörter „die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.	<b>Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	1. <b>In § 46a Absatz 3a Satz 1 werden nach dem Wort „Abschirmdienst“ ein Komma und die Wörter „die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. § 83 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
	a) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abschirmdienst“ werden die Wörter „oder die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, dass die Erklärung nach § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV durch die Verwendung eines Codezeichens abzugeben ist.“
<i>Artikel 17</i>	Artikel 18
<b>Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Nach § 5a Absatz 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:	
„Für die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wird eine zuständige Direktion (Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung) eingerichtet.“	
<i>Artikel 18</i>	Artikel 19
<b>Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Dem § 21 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“	
3. Dem § 65 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.“	
	<b>Artikel 20</b>
	<b>Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes</b>
	<b>In § 29 Absatz 8 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „sowie für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung für Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ eingefügt.</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>Artikel 21</b>
<b>Änderung der Gewerbeordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 150a Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.	
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:	
„7. der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<b>Artikel 22</b>
	<b>Änderung des Bundesmeldegesetzes</b>
	§ 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 11 wird das Wort „oder“ gestrichen.
	2. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
	„12. Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung oder“.
	3. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
<b>Artikel 20</b>	<b>Artikel 23</b>
<b>Änderung des Straßenverkehrsgesetzes</b>	<b>Änderung des Straßenverkehrsgesetzes</b>
Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 18 wird das Wort „oder“ gestrichen.	a) In Nummer 19 wird das Wort „oder“ gestrichen.
b) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	b) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
c) Folgende Nummer 20 wird angefügt:	c) Folgende Nummer 21 wird angefügt:
„20. für Maßnahmen nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz oder den <i>darauf</i> beruhenden Rechtsvorschriften.“	„21. für Maßnahmen nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz oder den <b>jeweils auf den genannten Gesetzen</b> beruhenden Rechtsvorschriften.“
2. Nach § 36 Absatz 2j wird folgender Absatz 2k eingefügt:	2. Nach § 36 Absatz 2k wird folgender Absatz 2l eingefügt:
„(2k) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 20 darf durch Abruf im automatisierten	„(2l) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 21 darf durch Abruf im automatisierten

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
Verfahren an die nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden und an die Zentralstelle zur Sanktionsdurchsetzung erfolgen.“	Verfahren an die nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden und an die Zentralstelle zur Sanktionsdurchsetzung erfolgen.“
<i>Artikel 21</i>	<b>Artikel 24</b>
<b>Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Einzahlung“ gestrichen.	
<i>Artikel 22</i>	<b>Artikel 25</b>
<b>Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:	
„Übermittlung von Informationen § 11a“.	
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	
„§ 11a	
Übermittlung von Informationen	
(1) Die Genehmigungsbehörden dürfen die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt geworden sind, an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Zollabfertigung, zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Informationen über die Versagung von Genehmigungen dürfen abweichend von Absatz 1 nur übermittelt werden, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Die Empfänger dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt wurden oder soweit es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder einer auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist.“</p>	
<p>3. In § 14 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:</p>	
<p>„(6a) Für die Übermittlung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, durch die Überwachungsbehörden gilt § 11a entsprechend.“</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 23</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 26</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <b>der Absätze 2 und 3</b> am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
<p>(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>
	<p><b>(3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 13 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.</b></p>

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jens Zimmermann und Janine Wissler

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/4326** in seiner 67. Sitzung am 11. November 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Verkehrsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/4534, 20/4687** in seiner 70. Sitzung am 24. November 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Verkehrsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/4314** in seiner 67. Sitzung am 11. November 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II sollen strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland auf den Weg gebracht werden.

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere folgende Regelungsinhalte:

*1. Schaffung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig ist.*

Mit der Protokollerklärung vom 20. Mai 2022 im Bundesrat zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I hat die Bundesregierung zugesagt, zügig einen Vorschlag für ein Sanktionsdurchsetzungsgesetz II einzubringen, der die Schaffung einer Bundeszuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse der §§ 9a ff. des Außenwirtschaftsgesetzes vorsieht.

Ein bundesweit einheitlicher Vollzug und eine Koordinierung der Maßnahmen des EU-Sanktionsrechts können im Hinblick auf die Komplexität der Materie und die Vielzahl an sonst zuständigen Ordnungsbehörden in den Ländern darüber hinaus nur durch eine zentrale Stelle auf Bundesebene gewährleistet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Daten- und Informationsaustausch auch mit anderen EU-Staaten erforderlich sein kann.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung soll im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen angesiedelt werden, um Synergieeffekte vor allem zwischen der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung zu erzielen. Aufgrund der zugesagten zügigen Umsetzung sowie aus Effizienzgründen soll die Angliederung zunächst an eine bestehende Behörde erfolgen und im späteren Verlauf in die neu zu errichtende Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität überführt werden.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist neu einzurichten. Die Übernahme der Aufgaben der Länder sowie die Wahrnehmung der durch das SanktDG geschaffenen Aufgaben erfordert bei der eingerichteten Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung einen zeitintensiven und umfangreichen Aufbauprozess.

IT-Infrastruktur und IT-Verfahren werden mit Inkrafttreten des Gesetzes der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nicht sofort zur Verfügung stehen. Sie werden über längere Zeiträume aufzubauen sein, so dass zu Beginn lediglich Interimslösungen möglich sein werden.

Besonders gesicherte Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung notwendig sind, stehen noch nicht zur Verfügung und müssen künftig noch eingerichtet werden.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung tritt mit ihrem Aufgabenbereich ergänzend neben die bislang im Bereich der Sanktionsumsetzung und -durchsetzung zuständigen Behörden. Die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Zollverwaltung und der Deutschen Bundesbank nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung bleiben davon unberührt.

## *2. Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Registers*

Mit der Schaffung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung werden auch die relevanten Befugnisse für die sanktionsbezogene Vermögensermittlung und die Schaffung eines Registers für Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften im Sanktionsdurchsetzungsgesetz II geregelt, einschließlich der Möglichkeit der Erfassung von Vermögenswerten, die in einem sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können. Für dieses Verfahren wird auch eine Zusammenarbeit mit allen relevanten Behörden auf Bundes- und Länderebene geregelt. Die Vermögensermittlung durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird schrittweise im Rahmen des umfangreichen Aufbauprozesses erfolgen.

## *3. Einrichtung einer Hinweisannahmestelle*

Bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung soll eine Hinweisannahmestelle eingerichtet werden, die aus dem In- oder Ausland eingehende Hinweise zu Sanktionssachverhalten entgegennimmt, diese auf Werthaltigkeit prüft und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Aufklärung veranlasst. Die Hinweisannahmestelle ist bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach Inkrafttreten des Gesetzes neu einzurichten und wird nach Einrichtung geeignete Meldewege anbieten.

## *4. Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen*

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erhält die Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen, wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft gegen Bereitstellungs- oder Verfügungsverbote verstößt oder verstoßen könnte.

## *5. Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister*

Über das Transparenzregister sollen Angaben zu Immobilien von Vereinigungen (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) zugänglich sein. Es handelt sich hierbei lediglich um eingeschränkte Angaben zu Eigentümern und Flurstück. Da das bundeseinheitliche Datenbankgrundbuch der Länder nicht in absehbarer Zeit fertiggestellt sein wird, ermöglicht dies zur Überbrückung des bis dahin verbleibenden Zeitraums und zur Risikoeinschätzung von Behörden und Verpflichteten die Kenntnisnahmemöglichkeit, zu welcher Vereinigung und in welchem der ca. 530 Grundbücher in Deutschland Immobilieneigentum eingetragen ist.

Da Umfirmierungen, Verschmelzungen und andere gesellschaftsrechtliche Veränderungen in den Grundbüchern regelmäßig nicht nachvollzogen werden, können Suchvorgänge in Grundbüchern mit aktuellen (geänderten) Unternehmensbezeichnungen, die im Grundbuch nicht nachvollzogen wurden, nicht zu Treffern führen. Mit der angestrebten Gesetzesänderung wird die Unternehmenshistorie dahingehend nachvollziehbar und die Zuordnung

von Immobilieneigentum auch bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen deutlich vereinfacht. Ob die damit aufgrund der akuten Dringlichkeit des Gesetzentwurfs zunächst auf den Anwendungsbereich des Transparenzregisters beschränkte Stärkung der Bodenmarkttransparenz zukünftig auch auf andere, insb. sicherheits-, wirtschafts- oder bodenpolitische Ziele ausgedehnt werden sollte, wird die Bundesregierung prüfen.

*6. Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten (auch Bestandsfälle statt bisher nur bei Neuerwerb)*

Ausländische Gesellschaften, die im Inland Immobilieneigentum unmittelbar oder über Anteilserwerbe (sog. Share Deals) neu erwerben, sind bereits gegenüber dem Transparenzregister mitteilungspflichtig. Künftig soll diese Mitteilungspflicht auch bei Bestandsimmobilien bestehen. Entsprechende Mitteilungen müssen bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.

*7. Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen*

Die Bundesregierung hat aus dem Koalitionsvertrag und aus dem Bericht des Finanzausschusses zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz I vom 18. Mai 2022 (BT-Drs. 20/1892, S. 29) einen priorisierten Auftrag zur Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen. Die Umsetzung erfolgt daher im Rahmen dieses Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II.

*8. Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes*

Die Figur des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister soll zur Vermeidung von Umgehungsfällen und zur Verbesserung der Transparenz über Eigentums- und Kontrollstrukturen nachgeschärft werden. Hierfür sollen mitteilungspflichtige Rechtseinheiten künftig begründen, warum sie von der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten Gebrauch machen. Bei Eintragung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist daher zukünftig von der eintragungspflichtigen Rechtseinheit zwingend entweder die Fallgruppe anzugeben, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt (z. B. „Streueigentum“) oder die Fallgruppe „wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar“. Dies ermöglicht es dem Verpflichteten, der (verdächtigeren) zweiten Fallgruppe risikoadäquat gegenüberzutreten.

*9. Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden und Verpflichtete*

Mit diesem Gesetz sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten (EKÜs), die das Transparenzregister im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Absatz 3a des Geldwäschegesetzes erstellt, für Behörden und Verpflichtete nutzbar gemacht werden.

*10. Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar.*

Um zeitliche Lücken bei der Umsetzung von Neulistungen durch die Vereinten Nationen (VN) zu vermeiden, soll mit diesem Gesetz eine Listung auf VN-Ebene im Inland automatisch für anwendbar erklärt werden.

*11. Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen*

Mit den Ergänzungen in den Finanzaufsichtsgesetzen soll in allen Finanzaufsichtsbereichen für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die selbst in einer EU-Sanktionsliste aufgeführt sind, künftig eine Fiktion der Unzuverlässigkeit greifen. Für solche Personen, die für sanktionierte natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften tätig sind oder deren Interessen wahrnehmen, soll hingegen nur eine Regelfiktion der Unzuverlässigkeit gelten, die die Darlegung von Ausnahmegründen ermöglicht. Mit diesen Regelungen soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Verstößen gegen und Umgehungen von EU-Sanktionen durch beaufsichtigte Unternehmen effektiv entgegenzutreten. Zugleich soll die Integrität des Finanzmarktes vor einer typischen Gefahrenlage bei Funktionsträgern und Anteilseignern von beaufsichtigten Unternehmen, die selbst auf einer EU-Sanktionsliste stehen oder für ein sanktioniertes Unternehmen tätig sind, geschützt werden. Bei diesen Personen ist wegen der Sanktionierung oder wegen der Gefahr einer Einflussnahme durch eine sanktionierte Person typischerweise zu befürchten, dass sie ihre Aufgaben bei dem beaufsichtigten Unternehmen nicht ordnungsgemäß ausüben können.

Zu Buchstabe c

I. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Problematik der Sanktionsdurchsetzung wie im Antrag beschrieben feststellt.

II. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, zur Lösung der drängenden Probleme bei der Durchsetzung der Sanktionen unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. die gesamte Gesetzgebung im Bereich der Sanktionen zusammengeführt wird, dazu gehören insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen aus dem AWG;
2. die bisherigen polizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Zoll zu einer geschlossenen und schlagkräftigen Zollpolizei im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gebündelt werden;
3. eine eigene gesetzliche Regelung geschaffen wird, die die neu geschaffene Zollpolizei zum Aufspüren und zur Sicherung nicht nur von sanktioniertem, sondern auch generell verdächtigem Vermögen sowie Vermögen ungeklärter Herkunft – auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren – ermächtigt;
4. der Erlass eines ausdrücklichen Nutzungsverbots von unbeweglichen und beweglichen sanktionierten Vermögensgegenständen ermöglicht wird sowie eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen wird, die die Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von sanktioniertem unbeweglichem und beweglichem Vermögen ermöglicht;
5. die Grundlage dafür geschaffen wird, gemäß § 18 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) eingezogenes Vermögen zu verwerten und den Erlös für den Wiederaufbau der Ukraine zu verwenden;
6. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, unabhängig von einer möglichen Sanktionierung, gegenüber den formellen Inhaberinnen und Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand eingefroren;
7. ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;
8. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestraftaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der FIU und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
9. verfassungskonform geregelt wird, dass bei Vermögen unklarer Herkunft künftig eine vollständige Beweislastumkehr gilt;
10. ergänzend zum Barzahlungsverbot für Immobilien geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden,
  - a. deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU-/EWR-Mitgliedstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder
  - b. die den Kauf über eine in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
11. geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter

der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 21. November 2022 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a und c durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.
2. Bundesnotarkammer
3. Deutscher Notarverein e. V.
4. Generalzolldirektion
5. Gewerkschaft der Polizei
6. Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH
7. Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e. V.
8. Wegner, Prof. Dr. Kilian, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
9. Winkler, Prof. Dr. Viktor, LL.M. (Harvard)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt Erledigterklärung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 16. Sitzung am 9. November 2022 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU Ablehnung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag in seiner 23. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 beraten empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4326 in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 21. November 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 36. Sitzung am 23. November 2022 fortgesetzt und in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4326 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/4534, 20/4687 in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 erstmalig und abschließend beraten

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/4534, 20/4687.

Zu Buchstabe c

Der Finanzausschuss hat zum Antrag auf Drucksache 20/4314 am 21. November 2022 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Antrag am in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4314.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** verwiesen auf die öffentliche Anhörung, die Weiterberatung sowie das fraktionsübergreifende Berichterstattergespräch am Vortag. Die Koalition habe eine eingehende Beratung des Gesetzentwurfs und der vorgeschlagenen Änderungen ermöglicht.

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (SDG II) stehe in einem größeren Kontext. Das Bundesministerium der Finanzen habe anlässlich der Prüfung durch die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) eine Weiterentwicklung der Geldwäschereaufsicht in Deutschland angekündigt. Das Thema der Sanktionsdurchsetzung stehe in diesem Zusammenhang. In ihrem Entschließungsantrag hätten die Koalitionsfraktionen deutlich gemacht,

dass zeitnah eine neue Struktur entstehen werde. Man werde im Jahr 2023 die gesetzlichen Vorbereitungen treffen, damit im Jahr 2024 die neue Struktur ihre Arbeit aufnehmen könne. Darin werde die mit dem SDG II geschaffene zentrale Stelle aufgehen.

In der Anhörung habe die Bundesnotarkammer die wichtige Bedeutung eines Transaktionsregisters klargestellt. Man werde dies in einem der kommenden Gesetzgebungsverfahren zeitnah aufgreifen.

Mit dem SDG II übernehme der Bund mit Hilfe einer schlagkräftigen Einheit beim Zoll eine Aufgabe, die bisher bei den Ländern gelegen habe. Bei der Anhörung sei die Diskussion bei den Beschäftigten des Zolls über die Ausgestaltung der Zentralstelle deutlich geworden. Dies werde in die weiteren Planungen einfließen. Die Hinweise aus der Praxis seien wichtig.

Das SDG II sei ein wichtiger Schritt, auch wenn es nicht mit einem Schlag alle Versäumnisse der Vergangenheit in den Bereichen der Geldwäschebekämpfung und der Sanktionsdurchsetzung beseitige. Die Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung hätten viele Jahre brachgelegen. Die Verbesserungen in diesen Bereichen seien ein zentrales Anliegen der Koalition. Dazu werde das Geldwäschepaket im kommenden Jahr weiter beitragen.

Die Sachverständigen hätten in der Anhörung die Gemeinsamkeiten der Bereiche der Sanktionsdurchsetzung und der Geldwäschebekämpfung verdeutlicht. Viele Maßnahmen mit hoher Bedeutung für die Geldwäschebekämpfung seien im Rahmen des SDG II nun umgesetzt worden. Dazu gehörten das Barzahlungsverbot für Immobilien, der Grundstein für ein Immobilienregister und das Schließen von Schlupflöchern im Transparenzregister. Die vorliegenden Änderungsanträge hätten dazu an einigen Stellen die Regelungen nachgeschärft, beispielsweise beim Barzahlungsverbot für Immobilien oder beim Missbrauch durch die Konstruktion des „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“. Auch bei der Ausgestaltung des Datenschutzes sei der Entwurf im parlamentarischen Verfahren noch einmal verbessert worden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetz viel Zeit vergangen sei. Die Fraktion der CDU/CSU habe diese Zeit genutzt, um in zwei Anträgen ihre Vorstellung von einer verbesserten Sanktionsdurchsetzung darzulegen. Leider sei die Regierungskoalition nicht darauf eingegangen. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass trotz vieler kleiner Verbesserungen das SDG II die Grundproblematik nicht löse – die dysfunktionale Behördenstruktur. Alle Sachverständigen hätten darauf hingewiesen, dass es nicht sinnvoll sei, wenn eine Zentralstelle auf Amtshilfe angewiesen sei. Das Versprechen an die Länder, ihnen die Last der Sanktionsdurchsetzung abzunehmen, sei nicht ausreichend eingelöst worden.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würden einige Schlupflöcher schließen, beispielsweise die Bezahlung von Immobilien mit Hilfe bestimmter Rohstoffe. Insgesamt seien es aber nur kleinere Reparaturen, die der Koalition gelungen seien. Auch der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalte einige Verbesserungen, beispielsweise prophylaktische Ermittlungsmöglichkeiten bei der Bundesbehörde in sanktionsunabhängigen Fällen. Den avisierten Aufbau einer Bundesbehörde als „zügig“ zu bezeichnen, sei gewagt. Die Koalition wolle 2023 lediglich die gesetzlichen Grundvoraussetzungen schaffen, um im Jahr 2024 mit der operativen Arbeit zu beginnen. Dadurch gehe zu viel Zeit verloren. Es müssten schon jetzt klare Kompetenzen geschaffen werden. Der Gesetzentwurf löse den Zuständigkeitswirrwarr in keiner Weise auf.

Die **Fraktion der AfD** betonte, das SDG II sei ein scharfes Schwert. Doch dieses scharfe Schwert liege in den falschen Händen. Es sei unklar, wer eigentlich als „Oligarch“ im Sinne der Sanktionen zu zählen habe. Es bestehe die Gefahr, dass je nach politischer Lage, bestimmte Personen oder Gruppen als „Oligarchen“ eingestuft würden. Die Auswirkungen solcher Willkür könne man beispielsweise an der Geschichte der Firma Stollwerk aus Köln nachvollziehen. Es sei notwendig, aus der Geschichte zu lernen. Daher sei es ebenfalls notwendig, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen, um die Demokratie in Deutschland zu schützen.

Darüber hinaus kritisierte die Fraktion der AfD das Gesetzgebungsverfahren mit seinen knappen Fristen und der späten Einbringung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen. Auch hierin zeige sich ein mangelndes demokratisches Verständnis.

Die **Fraktion DIE LINKE** bezeichnete die Umsetzung der Sanktionen gegen russische Oligarchen in Deutschland als schleppend. Der operative Vollzug sei ineffektiv. Es gebe offensichtliche Lücken bei der Geldwäschebekämpfung, bei der Transparenz und beim Immobilienregister. Deutschland habe bei der Sanktionsdurchsetzung

und bei der Geldwäschebekämpfung einen großen Nachholbedarf. Daher sei der vorliegende Gesetzentwurf notwendig. Darin fänden sich einige wichtige, überfällige Maßnahmen. Dazu gehörten beispielsweise die Verknüpfung von Grundbuch- und Katasterdaten sowie das Barzahlungsverbot bei Immobilien. Gleichzeitig bleibe der Gesetzentwurf an einigen Stellen hinter dem Notwendigen zurück und verpasse Chancen, ein wirklich wirksames Instrument gegen Geldwäsche und für die Sanktionsdurchsetzung zu sein. Insgesamt enthalte sich die Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte das Gesetzgebungsverfahren und die späte Übermittlung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Die Koalitionsfraktionen gaben folgende Protokollerklärungen ab:

*Zu Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen:*

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, Durchsuchungen von Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräumen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 SanktDG-E ohne richterliche Anordnung bei Gefahr im Verzug könnten nur eine Ultima Ratio sein. Angesichts des administrativen Charakters der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (keine Strafverfolgungsbehörde) bekräftigten die Koalitionsfraktionen ihre Auffassung, dass eine solche grundrechtsintensive Maßnahme auf absolute Ausnahmefälle beschränkt sein müsse. Den Betroffenen einer solchen Maßnahme stehe nach den allgemeinen Regeln der Rechtsschutz offen; eventuell sichergestellte Vermögenswerte seien bei richterlicher Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen unmittelbar wieder freizugeben. Das Bundesministerium der Finanzen werde gebeten, im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht über die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf eine entsprechende zurückhaltende Handhabung zu achten.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, bislang habe die Regelung des § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die Einzahlung eines Bargeldbetrages auf das Konto der Gerichtskasse ermöglicht. Bei Einzahlung von Bargeld bei einem fremden Kreditinstitut sei diesem Institut eine angemessene Prüfung der Einzahlung im Hinblick auf Geldwäscherisiken und die Herkunft der Vermögenswerte jedoch nur eingeschränkt möglich, da das Institut zu der einzahlenden Person, soweit der Einzahler bei dem Institut kein eigenes Konto führe, regelmäßig über keine eigenen Erkenntnisse verfüge. Aus diesem Grund werde mit der Änderung von Absatz 3 für das Zwangsversteigerungsverfahren die Einzahlung von Bargeld auf ein Konto der Gerichtskasse ausgeschlossen.

*Zu Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen:*

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP forderten die Bundesregierung auf, die Möglichkeiten für eine Differenzierung bei den Regelungen zum fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen, insbesondere bei Fallkonstellationen, in denen eine Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten aus legitimen Gründen nicht möglich ist. Zudem solle die Bundesregierung im Sinne des risikobasierten Ansatzes eine Klärstellung erhöhter Prüfpflichten für die Verpflichteten in der Interaktion mit der Gruppe von Gesellschaften in der Risikogruppe der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten prüfen, etwa in den Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anwendungs- und Auslegungshinweise) und des Bundesverwaltungsamtes (Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz). In diesem Zusammenhang unterstützten die Koalitionsfraktionen ausdrücklich die Änderung des § 18 Absatz 3a GwG und die Möglichkeit, durch einen verstärkten Informationsaustausch der registerführenden Stelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zur Aufklärung und Ahndung kritischer Fallkonstellationen beizutragen.

Die Bundesregierung wurde gebeten zu prüfen, welche Änderungen in Bezug auf weitergehender Sanktionsmöglichkeiten bei Gesellschaften möglich wären, die Eigentümerstrukturen verschleiern und den Mitwirkungspflichten gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nicht nachkommen, ggf. auch im Sinne praktischer Einschränkungen (vgl. hierzu auch Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats (BR-Drs. 541/1/22)). Diese Prüfung solle unter Berücksichtigung der Verhandlungen auf europäischer Ebene zum EU-Legislativpaket zur umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche erfolgen, um die Bemühungen einer EU-weiten Harmonisierung in diesem Bereich nicht zu unterlaufen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP forderten die Bundesregierung im Kontext und unter Berücksichtigung der weiteren Verhandlungen zum EU-Legislativpaket zur umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche auf zu prüfen, ob die Anteilsschwelle von 25 Prozent der Kapitalanteile bzw. Stimmrechte, ab der die Rechtsstellung des wirtschaftlich Berechtigten bisher greift, herabgesetzt werden sollte.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, die Regelung des § 19b GwG-E sehe die Übermittlung von Immobiliendaten durch die Grundbuchämter oder Liegenschaftskataster an das Transparenzregister vor. Einige Länder hätten im Rahmen der Anhörung zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II vorgetragen, dass bei ihnen Erfüllungsaufwand für die Bereitstellung und Übermittlung dieser Immobiliendaten entstehe, insbesondere weil eine derartige Datenbereitstellung bei ihnen grundsätzlich kostenpflichtig sei.

#### *Zu Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen:*

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellten fest, dass mit dem Gesetzentwurf effektive Regelungen zur Umsetzung des Barzahlungsverbot beim Erwerb von Immobilien geschaffen würden. Den Notaren würden weitreichende Pflichten auferlegt, indem die Beteiligten jeweils gegenüber dem Notar die Erbringung der Gegenleistung unter Beachtung des Barzahlungsverbot schlüssig nachweisen müssten. Ergänzend griffen Meldepflichten, die in die Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) aufgenommen würden. Die Bundesregierung werde in diesem Zusammenhang gebeten, eine Ergänzung der GwGMeldV-Immobilien um Meldepflichten auch für Sachverhalte zu prüfen, in denen die Beteiligten Edelmetalle als Zahlungsmittel nutzten, die – anders als Gold und Platin – nicht unter das Barzahlungsverbot fielen, insbesondere Silber und Kupfer.

Auch die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Barzahlungsverbot seien in § 16a Absatz 1 GwG-E im Einzelnen geregelt. Sollte sich – abweichend von den Feststellungen des Notars nach Prüfung der Schlüssigkeit der Nachweise der Beteiligten – herausstellen, dass die Gegenleistung tatsächlich unter Verstoß gegen das Barzahlungsverbot erbracht worden sei, so bleibe der gegebenenfalls bereits erfolgte dingliche Eigentumsübergang auf den Erwerber hiervon unberührt; die Rechtssicherheit in Bezug auf die Eigentumslage und den öffentlichen Glauben des Grundbuchs werde durch die Regelung nicht beeinträchtigt.

In Hinblick auf eine effektive Anwendung des Barzahlungsverbot auch auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an immobilienhaltenden Gesellschaften (Share Deals) bedürfe es der Prüfung, wie für diese Erwerbsgeschäfte ein Überwachungsmechanismus eingerichtet werden könne. Die Bundesregierung werde daher gebeten, entsprechende Regelungen zu prüfen, z. B. unter Einbindung der Finanzbehörden, wenn der Anteilserwerb grunderwerbsteuerpflichtig sei. Zu prüfen sei hier insbesondere die Aufnahme entsprechender Ergänzungen in das Grunderwerbsteuergesetz sowie die Ergänzung der Regelung des § 31b der Abgabenordnung hinsichtlich der Pflicht der Meldung von Verdachtsfällen durch die Finanzbehörden an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

### **Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4326 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen brachten insgesamt 4 Änderungsanträge ein.

#### Voten der Fraktionen:

#### Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung zu Artikel 1 (Sanktionsdurchsetzungsgesetz) und weiteren Artikeln)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU/CSU

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderung zu Artikel 2 (Außenwirtschaftsgesetz))

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP  
Ablehnung: AfD  
Enthaltung: CDU/CSU, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Änderung zu Artikel 4 I (Geldwäschegesetz))

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP  
Ablehnung: AfD  
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Änderung zu Artikel 4 II (Geldwäschegesetz § 16a))

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP  
Ablehnung: AfD  
Enthaltung: DIE LINKE.

**Vom Ausschuss angenommener Entschließungsantrag**

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4326 ein.

**Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:**

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, möglichst zeitnah, spätestens jedoch im Rahmen des vom Bundesministerium der Finanzen für das erste Halbjahr 2023 angekündigten Maßnahmenpakets zur Geldwäschebekämpfung

1. eine Immobilientransaktionsdatenbank auf Basis der Angaben aus notariellen Beurkundungen zu schaffen, die den zuständigen Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung sowie den Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere Geldwäschebekämpfung einen vollen digitalen Zugriff auf aktuelle Daten ermöglicht; zusätzlich
2. eine Beschleunigung des Verfahrens der Digitalisierung und Einführung eines Datenbankgrundbuchs in der Zuständigkeit der Länder und entsprechender weiterer Möglichkeiten des Bundes zu prüfen, z.B. im Rahmen des Pakts für den digitalen Rechtsstaat;

3. ein Gesamtkonzept zur besseren Registerverknüpfungen zu prüfen und dabei die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und hohe IT-Standards jederzeit zu gewährleisten. Durch weitere Verknüpfungen von vorhandenen Registern und die Schließung von Schlupflöchern sollen die Daten mit Vermögensbezug strukturiert und für die Zuordnung von wirtschaftlich Berechtigten zu ihrem in Deutschland gelegenen Vermögen effektiv nutzbar und durchsuchbar gemacht werden. Bei den öffentlich zugänglichen Datensammlungen ist die Entscheidung des EuGH (Urt. v. 22.11.2022; Az. C-37/20, C-601/20) zum Schutz der Persönlichkeitsrechte im Rahmen der EU-Geldwäscherichtlinie zu berücksichtigen; sowie
4. Befugnisse für Fälle zu schaffen, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen, wenn unklar ist, wer die faktische Kontrolle über das Vermögen ausübt und eine weitgehende Verfügungsbeschränkung und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen einen Eigentumsentzug ermöglichen, sofern in diesen Fällen auf Verlangen der zuständigen Behörden der wirtschaftlich Berechtigte durch den Inhaber nicht nachgewiesen werden kann; sowie
5. weitere Maßnahmen gegen Vermögensverschleierungen zu ergreifen. Derzeit bestehende Schlupflöcher bei der Ermittlung und Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten sollen geschlossen werden. Es sind für nicht bestimmbare wirtschaftlich Berechtigte unter anderem eine Ermittlungsmöglichkeit für eine Bundesbehörde zu schaffen und weitere Regelungen für Fälle, die besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen; sowie
6. ein Maßnahmenpaket zur Geldwäschebekämpfung und weitere Verbesserungen des Rechtsrahmens vorzulegen, welches die notwendigen Handlungsempfehlungen der Financial Action Task Force und Ideen des vom Bundesministerium der Finanzen vorgestellten Konzepts zur schlagkräftigen Bekämpfung der Finanzkriminalität umsetzt;
7. Dies schließt aufbauorganisatorische Änderungen durch den Aufbau einer neuen Bundesoberbehörde wie der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität ein. Die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau dieser Behörde sollen unter enger Einbindung des Parlaments spätestens vor Ablauf des Jahres 2023 abgeschlossen werden, mit dem Ziel den Aufbau im Jahr 2024 zu starten.“

#### Voten der Fraktionen:

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU/CSU, DIE LINKE.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Sanktionsdurchsetzungsgesetz)

#### Zu § 1

##### *Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 3*

Der Verweis auf das Außenwirtschaftsgesetz wird angepasst und soll allgemein gehalten werden, da neben den Zuständigkeiten aus § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes auch die bisher schon geltenden Befugnisse der Hauptzollämter, der Deutschen Bundesbank, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 23 des Außenwirtschaftsgesetzes unberührt bleiben sollen.

##### *Zu Absatz 4*

Absatz 4 wird zum Teil neu gefasst, da auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in die Aufzählung aufzunehmen sind.

#### Zu § 4

Das Wort „eingezogen“ wird gestrichen, da die Einziehung strafrechtlicher und nicht verwaltungsrechtlicher Natur ist. Die ZfS ist auf Verwaltungshandeln beschränkt.

Zudem muss sich die wirtschaftliche Berechtigung nicht zwangsläufig kumulativ auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen beziehen, sondern kann auch nur eins davon erfassen.

#### Zu § 5

##### *Zu Absatz 2 Satz 1*

Durch die Ergänzung wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Kreis der übermittlungsbefugten Behörden aufgenommen. Durch die weitere Ergänzung wird klargestellt, dass Verschwiegenheitspflichten, die auf europäischem Recht basieren, nicht durch diese Regelung aufgehoben werden.

##### *Zu Absatz 3 Satz 2*

Die wirtschaftliche Berechtigung muss sich nicht zwangsläufig kumulativ auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen beziehen, sondern kann auch nur eins davon erfassen.

Auch wenn in § 5 Absatz 3 auf Vorschriften des dritten Teils des Bundesdatenschutzgesetzes verwiesen wird, unterliegen Datenverarbeitungen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) und nicht der JI-Datenschutzrichtlinie (EU 2016/680), da es sich bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nicht um eine Strafverfolgungsbehörde handelt (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der JI-Datenschutzrichtlinie). Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 die Aufgabe, „die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland zu gewährleisten und mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen zusammenzuarbeiten“. Da die Durchsetzung von außen- und sicherheitspolitisch bedingten Sanktionsmaßnahmen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verhütung bzw. Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten steht, ist der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL) bzw. der §§ 45 ff. BDSG folglich nicht eröffnet.

##### *Zu Absatz 5 –neu–*

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens aus dem polizeilichen Informationsverbund kann nach § 29 Absatz 8 BKAG (vgl. Artikel 20) auch für Behörden ermöglicht werden, die keine vollzugspolizeilichen Aufgaben wahrnehmen, soweit sie durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Dies erfolgt für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung mit der Ergänzung in Absatz 5 sowie zusätzlich durch eine Ergänzung des § 29 Absatz 8 des Bundeskriminalgesetzes (siehe Artikel 20).

Im polizeilichen Informationsverbund werden gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 BKAG ausschließlich personenbezogene Daten gespeichert, deren Verarbeitung für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Nach Satz 1 ist die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung berechtigt, die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und Absatz 2 BKAG gespeicherten personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen. Da die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung keine Strafverfolgungsbehörde ist, sind weitere Voraussetzungen an die Befugnis zu knüpfen. Daher schränkt der Gesetzeswortlaut ein, dass der Datenabgleich nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung bei der Ermittlung und Sicherstellung sanktionsrechtlich eingefrorener Vermögensgegenstände und der Überwachung der Einhaltung von Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverböten zulässig ist. Zudem müssen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Abgleich zur Verhütung von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1a und c des Außenwirtschaftsgesetzes erforderlich ist.

Die restriktive Regelung in den Sätzen 2 und 3 lehnt sich an das Treffer-/Nicht-Treffer-Verfahren der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei besonders schutzwürdigen Daten an (vgl. § 31 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes). Anders als die sonst an den polizeilichen Informationsverbund angeschlossenen und mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden soll die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, wenn sie eine Anfrage zum Abgleich beim polizeilichen Informationsverbund startet, nicht sofort berechtigt sein, die vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Stattdessen erhält die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung über den polizeilichen Informationsverbund zunächst nur eine Information dazu, dass ein Treffer vorliegt und welcher Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbundes die über den Abgleich angefragten Daten besitzt. Zugleich erhält auch der entsprechende Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbundes eine Information über das Vorliegen eines Treffers; dieser Teilnehmer ist gehalten, Kontakt mit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung aufzunehmen und ihr, wenn aus der Sicht des Teilnehmers keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen, die Daten zu übermitteln. Auf diese Weise wird den Teilnehmern des polizeilichen Informationsverbundes eine Letztkontrolle darüber ermöglicht, ob die gespeicherten Daten mit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung geteilt werden können oder nicht.

Sollte der Teilnehmer, der die erforderlichen Daten besitzt, ausnahmsweise eine besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten feststellen, könnte er Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen einschränken. Solche Übermittlungsbeschränkungen können zum Beispiel geboten sein, wenn sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen auswirken könnten, Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr beeinträchtigt werden oder Bedingungen ausländischer Stellen zur Verwendung der Daten entgegenstehen könnte. Über das Vorliegen solcher Übermittlungsbeschränkungen entscheidet der Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbundes, der die relevanten Daten besitzt, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Insgesamt dient die Befugnis zum Datenabgleich als ein Schlüsselbaustein der Arbeit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung dem überragenden öffentlichen Interesse an einer effektiven Durchsetzung der von der EU verhängten Sanktionen. Mit der Durchsetzung der Sanktionen verteidigen die Mitgliedsstaaten die Europäische Rechts- und Friedensordnung.

Der Datenabgleich mit dem polizeilichen Informationsverbund ist erforderlich, da sich hieraus weitere Erkenntnisansätze zu etwaigem sanktionsbetroffenem Vermögen und dessen möglicher Herkunft ergeben können. Beispielsweise kann ein Abgleich dazu beitragen, die Werthaltigkeit von bei der Hinweisannahmestelle eingegangenen Hinweisen einschätzen zu können. Zugleich ermöglichen Erkenntnisse aus dem polizeilichen Informationsverbund eine verbesserte Einordnung von Risiken in Bezug auf möglicherweise bevorstehende Straftaten in Form von Sanktionsverstößen.

Gerade die Zuordnung von Geldern zu sanktionierten Personen und Entitäten erfordert ein umfassendes Bild der Beziehungen dieser Personen und Entitäten im Wirtschaftsverkehr. Insoweit sind auch Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Delikte (vor allem Vermögensdelikte), mögliche Verbindungen zu Tätern etc. grundsätzlich von Belang. Dabei geht es nicht nur um die sanktionierten Personen oder Entitäten selbst, sondern auch um vorgeschobene Personen, die im eigenen Namen für jemand anderen handeln

und dabei die Treuhänderstellung verschleiern. Bei der Beurteilung, ob jemand mutmaßlich als „Strohmann“ agiert, können einschlägige Fahndungs-, Haftdaten und Daten über (Vermögens-)Straftaten ein entscheidendes Indiz geben, um die (Vermögens-)Ermittlungen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf dieser Basis fortzusetzen. Eine Einzelabfrage bei polizeilichen Stellen abseits des automatisierten Datenabgleiches wäre demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da sie bereits eine Vorkenntnis erfordern würde, bei welcher polizeilichen Stelle im Einzelnen die relevanten Daten liegen (zum Beispiel bei wechselnden Wohnorten dieser Person schwierig festzulegen) und angefragt werden muss. Eine solche Einzelvorgehensweise würde die (Vermögens-)Ermittlungen zudem verlangsamen und wäre gerade in Fällen, in denen sanktionierte Vermögenswerte ins Nicht-EU-Ausland verbracht zu werden drohen, geeignet, eine erfolgreiche Sanktionsdurchsetzung zu behindern.

Ein Zugriff der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf den polizeilichen Informationsverbund unter den genannten Einschränkungen kann auch einen Mehrwert für die Strafverfolgungsbehörden darstellen. So wäre es der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Einzelfall möglich, bei straf- oder gefahrenabwehrrechtlichen Bezügen ihrer eigenen Erkenntnisse schneller und zielgerichteter an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu steuern.

Eine datenschutzrechtlich gesicherter Datenverarbeitung – insbesondere auch im Hinblick auf besonders sensible Daten aus eingriffsintensiven Maßnahmen – ist durch die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelungen gewährleistet (§ 29 Absatz 4 Satz 2 BKAG); hierzu zählt insbesondere auch eine Verarbeitung nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unter Beachtung der Zweckbindung (§ 12 Absätze 2 bis 5 BKAG).

#### **Zu § 6**

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (wie beispielsweise § 30 der Abgabenordnung) einer Datenübermittlung nicht entgegenstehen.

#### **Zu § 9**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich die Verordnungsermächtigung nach § 9 Absatz 7 Nummer 1 nur auf die in Absatz 1 genannten besonderen Überwachungsmaßnahmen bezieht.

#### **Zu § 10**

##### *Zu Absatz 1*

§ 10 Absatz 1 wird neu gefasst, weil klarzustellen ist, dass die nationale Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nur gilt, soweit nicht bereits nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, eine anderweitige Meldepflicht besteht.

##### *Zu Absatz 2*

Die wirtschaftliche Berechtigung muss sich nicht zwangsläufig kumulativ auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen beziehen, sondern kann auch nur eins davon erfassen.

##### *Zu Absatz 3*

Die wirtschaftliche Berechtigung muss sich nicht zwangsläufig kumulativ auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen beziehen, sondern kann auch nur eins davon erfassen.

##### *Zu Absatz 4*

Die Änderung in Absatz 4 bezweckt, dass sich die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegenseitig über den Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unterrichten und nicht wie bislang nur das BAFA und die Deutsche Bundesbank die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.

**Zu § 11**

Die wirtschaftliche Berechtigung muss sich nicht zwangsläufig kumulativ auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen beziehen, sondern kann auch nur eins davon erfassen.

**Zu § 12**

Die wirtschaftliche Berechtigung muss sich nicht zwangsläufig kumulativ auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen beziehen, sondern kann auch nur eins davon erfassen.

**Zu § 14***Zu Absatz 1**Zum Satzteil vor der Aufzählung*

Mit der Änderung wird der Zweck des Registers in den Gesetzestext selbst übernommen, um die Rechtfertigung für die Eintragungen und auch die Veröffentlichungen, die die Grundrechte tangieren, deutlicher zu machen. Die Information über den rechtlichen Status eingefrorener Vermögenswerte soll neben den staatlichen Stellen auch dem Rechts- und Wirtschaftsverkehr die Gelegenheit geben, das Verhalten entsprechend der jeweiligen EU-Sanktionsverordnung auszurichten. Speziell die Veröffentlichung der Registereinträge nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Internet (Einträge nach Nummer 3 werden nicht veröffentlicht) dient insoweit auch dem Verkehrsschutz, als den Bürgerinnen und Bürgern auf diese Weise die Möglichkeit gegeben wird, eine mögliche Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das Bereitstellungsverbot zu vermeiden (zum Beispiel den Mietern einer gelisteten Person).

*Zu Nummer 1*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die den Sprachgebrauch der einschlägigen EU-Verordnungen aufgreift.

*Zu den angefügten Sätzen:*

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Zudem muss sich die wirtschaftliche Berechtigung nicht zwangsläufig kumulativ auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen beziehen, sondern kann auch nur eins davon erfassen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich der Wert der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen jeweils auf mindestens 100 000 Euro belaufen muss.

Der Lösungsfrist für die Daten nach Absatz 1 ist eine wesentliche Entscheidung, die vom Gesetzgeber selbst vorgegeben werden sollte. Dieser Punkt wird daher nun im Gesetzestext selbst geregelt. Die Regelung, die Eintragungen im Register unverzüglich mit Aufhebung der jeweils zugrundeliegenden EU-Sanktionsverordnung zu löschen, trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Rechtfertigung für die Eintragungen in diesem Fall nicht mehr besteht.

*Zu Absatz 2*

Der Inhalt und Umfang der Daten nach Absatz 1 ist eine wesentliche Entscheidung, die vom Gesetzgeber selbst vorgegeben werden sollte. Dieser Punkt wird daher nun im Gesetzestext selbst geregelt. Die Aufzählung der Eintragungen, die vorgenommen werden sollen, ist abschließend.

Das Grundbuchblatt besteht aus den Informationen zum zuständigen Amtsgericht, zum Grundbuchbezirk und zur Nummer des Grundbuchblattes.

*Zu Absatz 3*

Registereinträge nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 können auf Ersuchen öffentlichen Stellen unter den Voraussetzungen des § 6 übermittelt werden. Auf diese Weise sollen weitere Ermittlungen befördert werden.

*Zu Absatz 5 (Nummer 3 und 4 – entfallen –)*

Die Nummern 3 und 4 (Inhalt und Umfang der Daten sowie Lösungsfristen) können gestrichen werden, da die Regelung dieser Punkte nun im Gesetzestext selbst erfolgt.

**Zu § 17**

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sachlich zuständig ist.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)****Zu Nummer 2***Zu § 5a Absatz 1*

§ 5a Absatz 1 wird um Resolution 2653 (2022) ergänzt: Der VN-Sicherheitsrat hat am 21. Oktober 2022 die Resolution 2653 (2022) zur Lage in Haiti angenommen und damit ein neues VN-Sanktionsregime ins Leben gerufen, das bei der Formulierung des Gesetzgebungsentwurfs für § 5a Absatz 1 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Im Rahmen dieses neuen Sanktionsregimes können künftig VN-Finanzsanktionen gegen einzelne Akteure verhängt werden, für die eine vorläufige Umsetzung auf der Basis des § 5a AWG sichergestellt werden muss. Die Resolution 2653 (2022) wurde daher in § 5a Absatz 1 ergänzt.

Zudem werden § 5a Absatz 1 zwei amtliche Fußnoten hinzugefügt: Es dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, wenn klar ersichtlich ist, wo die Informationen zu neuen VN-Finanzsanktionen und zur konsolidierten VN-Sanktionsliste abrufbar sind.

In Absatz 1 Nummer 1 und 2 („Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen“) wird jeweils „und“ durch „oder“ ersetzt. Eine verbotene Verfügung oder Bereitstellung liegt bereits vor, wenn entweder über Gelder oder eine wirtschaftliche Ressource verfügt wird bzw. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden. Beide Elemente müssen nicht kumulativ vorliegen (vgl. z. B. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sowie § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AWG).

*Zu § 5a Absatz 4 – neu –*

Ferner wird § 5a ein neuer Absatz 4 angefügt: Wie das Beispiel der neuen Resolution 2653 (2022) zeigt, muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass der VN-Sicherheitsrat neue Sanktionsregime verabschiedet und befüllt. Damit § 5a AWG insoweit nicht leerläuft und eine kurzfristige nationale Umsetzung sichergestellt bleibt, wird der Ordnungsgeber ermächtigt, neben den in § 5a Absatz 1 genannten Resolutionen weitere in den Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen. Aus diesem Grund wird in einem neuen Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

**Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2a)**

§ 13 Absatz 2a wird neu gefasst und enthält nun in Satz 1 eine ausdrückliche Zuständigkeit der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung für die Entgegennahme von Meldungen aufgrund von sanktionsrechtlichen Meldepflichten von Gelisteten, soweit sich die Meldungen unmittelbar aus einer aus dem EU-Sanktionsrecht folgenden Meldepflicht ergeben. Aktuell besteht eine solche EU-rechtliche Meldepflicht für den Bereich der Russland-Sanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014. § 13 Absatz 1 Satz 2 tritt damit ergänzend neben die in § 10 SanktDG vorgesehene Zuständigkeit der Zentralstelle für die Entgegennahme von Meldungen aufgrund der (gegenüber EU-Meldepflichten subsidiären) nationalen Meldepflicht für gelistete Personen.

Da bislang eine derartige spezifische Aufgabenzuweisung zugunsten der Zentralstelle fehlt, wären nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 die Bundesbank für den Empfang der Meldungen von Geldern bzw. gemäß Absatz 1 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Entgegennahme der Meldungen über alle sonstigen Vermögenswerte zuständig soweit sich die Meldepflicht unmittelbar aus dem EU-Recht ergibt. Dies ist angesichts der neuen Zuständigkeiten der Zentralstelle nach § 1 SanktDG keine sachgerechte Lösung: Die Zentralstelle wird gerade zur nationalen Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen gegenüber gelistete Einzelpersonen und Personengesellschaften, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind, geschaffen.

Deshalb wird durch die Ergänzung Sorge dafür getragen, dass die Zentralstelle künftig als zentraler Meldeadressat für Meldungen gelisteter Personen bestimmt ist – und zwar unabhängig davon, ob sich die Meldepflicht unmittelbar aus dem EU-Sanktionsrecht ergibt oder aus einer bloß national bestehenden Meldepflicht.

Die Zentralstelle wird künftig also für die Entgegennahme von Meldungen gelisteter Personen aufgrund von EU- (derzeit nur im EU-Sanktionsregime gegen Russland gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 der Fall) und nationalen Meldepflichten (§ 10 SanktDG) zuständig sein. Daher kann es dazu kommen, dass eine gelistete Person ihre Meldung zwar an die Zentralstelle richtet, diese aber zur Erfüllung einer (vermeintlichen) Rechtspflicht nach einer EU Verordnung abgibt, im konkreten Fall aber in Ermangelung einer solchen nur die subsidiäre nationale Meldepflicht nach § 10 SanktDG greift. Umgekehrt kann es dazu kommen, dass die Meldung in Erfüllung einer (vermeintlichen) nationalen Meldepflicht nach § 10 SanktDG abgegeben wird, diese aber aufgrund einer vorrangigen Meldepflicht nach EU-Recht verdrängt wird. In beiden Fällen irrt die meldende Person nur über den Rechtsgrund der Zuständigkeit der Zentralstelle. Um in derartigen Fällen eine Strafbewehrung rechtssicher zu vermeiden, wird durch den neuen Satz 2 die Erfüllungswirkung einer vermeintlich nationalen Meldung nach § 10 SanktDG angeordnet. Sie beseitigt das formal fortbestehende (und grundsätzlich strafbewehrte) Unrecht, die Meldung nicht auf die richtige Rechtsgrundlage gestützt zu haben.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 13 und Nummer 18 (§ 23b – neu – und § 59 Absatz 13 bis 15) sowie zu Artikel 26 (Inkrafttreten) Absatz 3**

Der Gesetzentwurf regelt mit der Schaffung eines neuen § 23b GwG-E die Pflicht, dass die zur Einsichtnahme in die Immobiliendaten berechtigten Behörden und Verpflichteten Abweichungen zu melden haben, die sie zwischen den Angaben über die Immobilien, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über Immobilien feststellen. Ähnlich wie bei den Unstimmigkeitsmeldungen soll die registerführende Stelle ermächtigt werden, diese Meldungen zu überprüfen und erhält hierzu Auskunftsbefugnisse.

Neue Erkenntnisse mit Blick auf die vorhandenen Daten aus den Grundbüchern zeigen, dass es eine geraume Zeit dauern wird, bis ein hinreichend belastbarer Datenbestand im Transparenzregister verfügbar sein wird. Zwar gibt es eine Übergangsregelung in § 59 Absatz 15 GwG-E, die vorsieht, dass § 23b GwG-E erst ab dem 1. Januar 2025 Anwendung finden soll. Allerdings besteht die Gefahr, dass dennoch zu früh Unstimmigkeitsmeldungen abgegeben werden, weil die Übergangsvorschrift nicht hinreichend bekannt ist. Dies würde unnötigen Aufwand bei den Verpflichteten sowie bei der registerführenden Stelle auslösen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Übergangsregelung in § 59 Absatz 15 GwG-E zu streichen und das Inkrafttreten des § 23b GwG-E und der entsprechenden Änderung der Inhaltsübersicht des GwG in der Inkrafttretensregelung des Artikels 23 zu bestimmen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die ursprüngliche Übergangsfrist hinreichend lang gewählt ist. Dies lässt sich angesichts der derzeitigen Lage nicht ausreichend belastbar abschätzen. Es besteht daher die Gefahr, dass viele Meldungen von Unstimmigkeiten durch den noch nicht abgeschlossenen Aufbau des Datenbestandes bedingt sein werden. Vor dem Hintergrund der damit verbundenen Belastung der insoweit involvierten Behörden und Verpflichteten und auch der gebührenfinanzierten registerführenden Stelle erscheint ein Inkrafttreten des § 23b GwG-E erst zum 1. Januar 2026 als sinnvoll, da sich der Datenbestand zu den Immobilien im Transparenzregister dann absehbar in einem qualifizierten Zustand befindet.

Zudem soll die Überschrift der Regelung in „Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien“ geändert werden. Diese Änderung geht auf eine Forderung aus der Stellungnahme des Bundesrates zurück, nach der bereits in der Überschrift auf die Meldepflicht und nicht nur auf die Prüfpflicht der registerführenden Stelle Bezug genommen werden soll. In leichter Abwandlung der Forderung aus dem Bundesrat wurde die oben dargestellte Überschrift gewählt, um einen Gleichlauf mit der Überschrift des § 23a GwG (§ 23a Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle) herzustellen. Eine inhaltliche Änderung des § 23b GwG-E geht damit nicht einher.

Ferner wird in § 59 Absatz 13 die Übergangsfrist für die Eintragungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland nach § 20 Absatz 1 Satz 2 bei Bestandsimmobilien auf den 30. Juni 2023 verkürzt.

Soweit Vereinigungen mit Sitz im Ausland von der Pflicht des § 20 Absatz 1 Satz 2 erfasst sind, weil sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten, oder weil sich

seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes bei ihr vereinigen oder sie seit einem Zeitpunkt vor dem 1. August 2021 im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben, sind die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben bereits bis zum 30. Juni 2023 der registerführenden Stelle zu melden.

#### **Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 Absatz 31) – gestrichen –**

Der Begriff der Rohstoffe findet in § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in der Entwurfsfassung (GwG-E) keine Verwendung, wodurch die Definition in § 1 Absatz 31 GwG-E entfällt.

#### **Zu Nummer 5 (§ 16a)**

##### *Zu § 16a Absatz 1*

##### *Zu Satz 1*

Mit der Regelung werden Gold und Platin unter das Barzahlungsverbot nach § 16a Absatz 1 GwG-E gefasst. Die Vorschrift findet auf die beiden Edelmetalle bei hohem Feingehalt Anwendung. Bei Gold muss es sich um Münzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 Prozent oder ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von mindestens 99,5 Prozent handeln. Platin ist bei einem Feingehalt von mindestens 95 Prozent umfasst.

Mit der Änderung werden zudem Edelsteine den unter das Barzahlungsverbot fallenden Zahlungsmitteln hinzugefügt. Edelsteine sind Minerale von großer Härte, die sich durch Seltenheit, Farbe und Lichteinwirkung besonders auszeichnen, wie z.B. Diamanten, Rubine und Saphire. Erfasst sind alle Arten von Edelsteinen.

Gold, Platin wie auch Edelsteine besitzen ein besonderes Verhältnis zwischen ihrem hohen Wert und ihrem vergleichsweise geringen Volumen sowie eine hohe Umschlagfähigkeit. Hierdurch eignen sie sich in besonderer Weise dazu, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingesetzt zu werden.

Sollten sich in der Anwendung des Barzahlungsverbot Umgehungspraktiken durch Bezahlung mit oder Tausch gegen weitere Wertgegenstände zeigen, wird zu evaluieren und zu prüfen sein, ob Anlass für eine Erweiterung der vom Barzahlungsverbot erfassten Zahlungsmittel oder Tauschgegenstände besteht.

##### *Zu Satz 3*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Absatz 1 Satz 1.

##### *Zu § 16a Absatz 2 Satz 1*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Absatz 1 Satz 1.

##### *Zu § 16a Absatz 3 Satz 2*

Kann der Notar ausnahmsweise nicht nach § 16a Absatz 3 GwG-E die Schlüssigkeit der Nachweise der Beteiligten feststellen, so kann er nach Absatz 3 Satz 2 nach Abgabe einer Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt stellen, wenn der fünfte Werktag nach dem Abgangstag der Verdachtsmeldung verstrichen ist. In diesem Fall hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu prüfen, ob Verdachtsmomente hinsichtlich einer Verletzung des Barzahlungsverbot nach § 16a Absatz 1 GwG-E bestehen und die Durchführung der Immobilientransaktion untersagt werden soll. Da die Überwachungsregelungen des Absatzes 3 gerade darauf abzielen, dass bei Verstoß der Beteiligten gegen die Nachweispflicht und damit möglicherweise gegen das Barzahlungsverbot möglichst keine Eintragung des Erwerbers im Grundbuch stattfindet, ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen genügend Zeit zur Prüfung einzuräumen, um die Transaktion erforderlichenfalls anzuhalten. Hierfür wird der grundsätzlich nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes geltende Zeitraum, innerhalb dessen die Transaktion nicht durchgeführt werden darf, für den Zweck der Auswertung von Meldungen aus der Überwachung des Barzahlungsverbot nach § 16a GwG-E von drei Tagen auf fünf Tage verlängert.

*Zu § 16a Absatz 4*

Nach Absatz 4 hat der Notar die Erbringung der Gegenleistung unter Beachtung des Barzahlungsverbotens auch in den Fällen zu überwachen, in denen der Antrag auf Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch bereits gestellt wurde. Diese nachträgliche Überwachung wirkt Risiken der Umgehung des Barzahlungsverbotens durch Abwicklung der Gegenleistung erst nach erfolgter Eigentumsumschreibung bzw. Stellung des Antrages entgegen. Zugleich ist die nachträgliche Überwachung auf einen angemessenen Zeitraum zu begrenzen. Es wäre nicht sachgerecht, den Notar ohne angemessene Begrenzung zur Überwachung der Gegenleistung, die in Ausnahmefällen über Jahre oder Jahrzehnte zu erbringen ist, zu verpflichten, da bei Erstreckung der Gegenleistung über lange Zeiträume von einem geringen Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszugehen ist. Die Gefahr von Umgehungssachverhalten besteht hingegen gerade in der ersten Zeit nach erfolgter Eigentumsumschreibung bzw. der Stellung des Eintragungsantrages. Mit der Änderung wird daher die nachträgliche Überwachung durch den Notar über den Zeitraum von einem Jahr nach Stellung des Eintragungsantrages vorgesehen.

**Zu Nummer 6 (§ 18 Absatz 3a)**

Mit der Einführung des § 18 Absatz 3a zum 1. Januar 2020 wurde eine Lücke zur wirksamen Durchsetzung der Mitteilungspflichten an das Transparenzregister geschlossen, damit die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 GwG (BVA) von den für ihre Aufgabe relevanten Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangt. So normiert die Vorschrift, dass die registerführende Stelle im Einzelfall berechtigt ist, dem BVA die Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben des BVA erforderlich sind.

Begleitend zur vorgesehenen Einführung der Pflicht in § 20 Absatz 1 GwG-E durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, dass sich auch Vereinigungen mit Sitz im Ausland in das Transparenzregister eintragen müssen, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die registerführende Stelle nicht nur im Einzelfall sondern auch in einer Vielzahl von Fällen entsprechende Übermittlungen von Informationen bei Nichterfüllung von Mitteilungspflichten von Rechtseinheiten an das BVA vornehmen kann. Insbesondere durch die Eintragung von Immobiliendaten in das Transparenzregister wird die registerführende Stelle durch die Registerführung Kenntnis von solchen Fällen erlangen, in denen Daten zu Immobilieneigentum von den Grundbuch- oder Katasterämtern übermittelt wurde, allerdings eine Mitteilung der entsprechenden Rechtseinheit nach § 20 Absatz 1 GwG unterblieben ist. Darüber hinaus wird die registerführende Stelle auch Kenntnis von solchen Fällen erhalten, wenn Rechtseinheiten trotz Ablauf der Übergangsfristen keine Meldung zur Eintragung nach § 20 Absatz 1 GwG oder § 21 Absatz 1 GwG vorgenommen haben. In all diesen Fällen muss eine Übermittlung dieser Informationen an das BVA ermöglicht werden, damit die Pflichten effektiv durchgesetzt werden können. Eine einzelfallbasierende Informationsübermittlung ist dabei sowohl für die registerführende Stelle als auch für das BVA mit unnötigem Mehraufwand verbunden, verglichen mit einer Sammelübertragung. Die vorgesehene Änderung schafft die hierfür erforderliche rechtliche Befugnis der registerführenden Stelle zur Übermittlung von Sammelübertragungen gleichgelagerter Fälle zur effektiven aber ressourcensparenden Durchsetzung von Mitteilungspflichten.

**Zu den Nummern 11, 12 und 14 (§ 23 Absatz 1 bis 3 und 6, § 23a Absatz 1 und § 24 Absatz 2)**

Mit der Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG wird das Einsichtsrecht für Behörden in das Transparenzregister geregelt. Der Gesetzentwurf sieht bereits eine Erweiterung des Katalogs der einsichtnahmeberechtigten Behörden zugunsten der für den Vollzug und die Prüfung der Unionsfonds zuständigen Programmbehörden von Bund und Ländern sowie Einrichtungen, auf die diesbezügliche Aufgaben weiterübertragen wurden, vor. Hierzu wird in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des GwG Buchstabe i neu eingefügt. Darüber hinaus wird im neu eingefügten Buchstabe j) auch eine Einsichtnahmebefugnis für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung vorgesehen.

Nachdem auch ein Einsichtsrecht für die Behörden im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Zahlstellen bzw. Bescheinigende Stellen) geschaffen werden soll, zeigt dies, dass der Katalog der zuständigen Behörden seinen Zweck verfehlt und gestrichen werden sollte. Neben der wenig benutzerfreundlichen Unübersichtlichkeit, den der Katalog mittlerweile angenommen hat, sprechen auch weitere Argumente für eine Streichung des Katalogs. So bestehen Zweifel, ob der abschließende Katalog der Behörden dem derzeit geltenden Art. 30 Abs. 2 der GW-RL

und dem Art. 45 Abs. 4 der kommenden AMLR überhaupt genügt. Denn diese Artikel sehen vor, dass alle Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten – und nicht nur die beschränkten Angaben im Zuge der Jedermanns-Einsicht – den zuständigen Behörden umgehend zur Verfügung gestellt werden müssen. Wie es sich am Beispiel der Agrarfonds zeigt, gibt es Behörden, die einen solchen Zugriff zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben brauchen, aber nicht haben. Ein umgehendes Zur-Verfügung-Stellen wäre dann mit einem erst durchzuführenden Gesetzgebungsverfahren nicht gewährleistet.

Die in Betracht zu ziehende Alternative, ein Einsichtnahmerecht für alle Behörden zu schaffen mit der Maßgabe, dass diese den Zugang für ihre Aufgabenerfüllung benötigen, beseitigt diese Unschärfe.

Da die bisher vom Behördenkatalog umfassten Gerichte und Stellen nach § 2 Absatz 4 GwG (Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen) keine Behörden darstellen, waren diese in den Wortlaut des § 23 Absatz 1 Nummer 1 GwG explizit aufzunehmen.

Da es in den §§ 23, 23a und 24 GwG einige Verweise auf den Behördenkatalog des bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG gab, waren Folgeänderungen nötig.

#### **Zu Artikel 5 – neu – (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

Die Strafvorschrift des § 16 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes macht es erforderlich, so wie auch bei den Strafvorschriften nach dem Außenwirtschaftsgesetz eine Spruchkörperzuweisung zu treffen.

#### **Zu Artikel 12 (Änderung des Börsengesetzes)**

Aus redaktionellen Gründen wird für den neu eingefügten § 30 ein eigener Abschnitt hinzugefügt.

#### **Zu Artikel 16 (Änderung der Grundbuchordnung)**

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO-E und § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E soll das Auskunftsrecht des Eigentümers (§ 133 Absatz 5 GBO) im Hinblick auf Grundbucheinsichten der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingeschränkt werden, wenn deren Bekanntgabe den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gefährden würde. Die Änderungen in § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E sollten auch in § 133 Absatz 5 GBO nachvollzogen werden, um einen sachgerechten Gleichklang zwischen allen maßgeblichen Vorschriften herzustellen.

#### **Zu Artikel 17 (Änderung der Grundbuchverordnung)**

Soweit die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Einsicht in das Grundbuch nimmt (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 SanktDG-E) ist hierüber ein Protokoll zu erstellen. Bereits nach geltendem Recht können Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden ohne Darlegung eines berechtigten Interesses das Grundbuch einsehen (§ 43 Absatz 1 GBV) und am uneingeschränkten automatisierten Abrufverfahren teilnehmen (§ 133 Absatz 2 Satz 2 GBO). Das Auskunftsrecht des Eigentümers hinsichtlich solcher Grundbucheinsichten (§ 133 Absatz 5 GBO) soll nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO-E und § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E eingeschränkt werden, wenn ihre Bekanntgabe den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gefährden würde. Dies soll auch im automatisierten Abrufverfahren gelten. Die Anpassung von § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E ist auch in § 83 Absatz 2a GBV umzusetzen. Hierzu ist die neu zu errichtende Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu ergänzen. § 83 Absatz 2a GBV ist insofern zu ergänzen, dass die Erklärung nach § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV, wonach die Bekanntgabe des Abrufs die Aufgabenwahrnehmung gefährden würde, durch Verwendung eines entsprechenden Codezeichens abgegeben werden kann. Die Ausgestaltung des in § 133 Absatz 5 GBO angelegten Verfahrens ist in § 83 Absatz 2 Satz 3 bis 5 GBV bei Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde ausgiebig geregelt. Diese speziellen Abrufe sollen nur so lange nicht bekannt gegeben werden, wie die Gefährdung des Ermittlungserfolgs fortbesteht. Durch ein stark formalisiertes Verfahren soll der Mehraufwand für die Grundbuchämter und die Landesjustizverwaltungen auf ein Minimum beschränkt werden, auch wenn sämtliche Abrufe protokolliert werden. Um Verwaltungsaufwände weiter zu reduzieren, sind

diese Erleichterungen auf die in § 83 Absatz 2a GBV bereits genannten Behörden und die noch zu ergänzende Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ebenfalls anwendbar.

#### **Zu Artikel 20 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**

Durch die Ergänzung von § 29 Absatz 8 BKAG wird für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung als nicht bereits nach § 29 Absatz 3 BKAG befugte Behörde (keine vollzugspolizeiliche Aufgabenerfüllung) die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens am Informationsverbund zu den Zwecken nach dem SDG ausnahmsweise rechtlich ermöglicht. Technisch bedarf die Anbindung einer technischen Planung und Durchführung, die zeitliche, finanzielle und personelle Aufwände beim Bundeskriminalamt verursacht.

Der Datenabgleich mit dem polizeilichen Informationsverbund ist erforderlich, da sich hieraus weitere Erkenntnisansätze zu etwaig sanktionsbetroffenen Vermögen und deren möglichen Inhabern ergeben können. Zugleich ermöglichen Erkenntnisse aus dem polizeilichen Informationsverbund eine verbesserte Einordnung von Risiken in Bezug auf möglicherweise bevorstehende Sanktionsverstöße.

Über die Verweiskette in § 29 Absatz 4 Satz 2 BKAG ist die Einhaltung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung (§ 12 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 14 und 15 BKAG) auch beim Datenabruf durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung rechtlich verbindlich.

#### **Zu Artikel 22 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)**

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird in den Katalog des § 34 Absatz 4 Satz 1 aufgenommen. Unbeschadet der gesetzlichen Aufgaben anderer Behörden besteht die Aufgabe der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG) insbesondere in der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum von EU-rechtlich sanktionierten Personen befinden, von solchen Personen kontrolliert werden oder solchen Personen zur Verfügung gestellt oder zu Gute kommen sollen. In diesem Zusammenhang obliegt ihr ferner nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 SanktDG die Überwachung und Einhaltung vorstehend beschriebener Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverbote. Sie leistet auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland und arbeitet zu diesem Zweck auch mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen zusammen. Die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit mit solchen der schon bislang in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden vergleichbar. Es ist daher sachgerecht, der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung dieselben Befugnisse zum Abruf von Meldedaten einzuräumen. Die Daten der Meldebehörden sind insbesondere zur Ermittlung und Zuordnung von Vermögensverhältnissen erforderlich.

#### **Zu Artikel 23 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich, da die Nummer 20 der Aufzählung seit dem 1. November 2022 bereits anderweitig vergeben ist.

Berlin, den 30. November 2022

**Dr. Jens Zimmermann**  
Berichtersteller

**Janine Wissler**  
Berichtersterlerin

